

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2012

Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 24. November 2012
2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
3. Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2013
4. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungsergebnisse und Fristen 2013
5. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
6. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
7. Seminarveranstaltungen 2013
8. Neue Vorsteherin im Finanzamt Königs Wusterhausen
9. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2013 am 13. und 14. Mai in Dresden
10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2012 bis 31.12.2012
11. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
12. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
13. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2012/2013

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Unzulässigkeit der Kundmachung gewerblicher Kontierungsbüros als „Buchführungsservice“
hier: Urteil des OLG Düsseldorf vom 14.08.2012; Az.: I-20 U 122/11
15. Wettbewerbsverstoß bei Werbung mit den Begriffen „Finanzbuchhaltung“ und „Lohnbuchhaltung“; Kenntnis des Wissensvertreters beim Verjährungsbeginn
hier: LG Münster, Urteil vom 01.12.2011; Az.: 024 O 55/11

16. Unzulässige Werbung mit „Buchführung“ durch Nicht-Befugnisträger
hier: Beschluss des LG Göttingen vom 28.09.2012
17. Häufig gestellte Fragen zum Geldwäschegesetz
18. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht
19. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei landwirtschaftlicher Tätigkeit
hier: Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 27. Juni 2012, Az.: 5 A 2906/11
20. Kein Anspruch eines Bankkaufmanns auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG
hier: BFH, Urteil vom 18.09.2012, Az.: VII R 45/11
21. Steuerberater als fachkundige Stelle i. S. d. § 93 SGB III – Bundesagentur für Arbeit (BA) unterstützt Berufsstand bei der Beseitigung von Problemen bei der Anerkennung von Steuerberatern
22. Finger weg von Groupon!
23. Auftragsdatenverarbeitung – Wie betrifft das uns Steuerberater?
24. Neue Steuerberatervergütungsverordnung
25. Gebührenrecht
26. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

27. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
28. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht
30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Die aktuelle Ausbildungssituation

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

31. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg
32. Empfehlungen zur Führung und Kontrolle des Ausbildungsnachweises
33. Rechtliche Regelungen zum Berufsschulbesuch

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

34. ELSTER Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Lohnsteuer-Anmeldungsverfahren hier: Authentifizierte Datenübermittlung – MdF-Schreiben vom 21.11.2012
35. Startschuss für elektronisches Verfahren beim Lohnsteuerabzug in Brandenburg
36. ELStAM – Leitfaden für Lohnbüros
37. Wichtige Informationen zur „Elektronischen Lohnsteuerkarte“ ab 2013
38. Informationsschreiben zum Start der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) – Allgemeine Informationen zum Verfahrensstart
39. BMF-Anwendungsschreiben zu ELStAM
40. Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des seit 1. Januar 2009 geltenden Erbschaftsteuergesetzes
41. Auswirkungen der Neuregelung der Selbstanzeige durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz
42. E-Bilanz – so meistern Steuerberater die Umstellung
43. Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen in der Handelsbilanz
44. Vorläufige Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags
45. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Lebensmittelspenden
46. Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung
47. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen
48. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Presseinformationen
49. Neuerungen im Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI

V. Europafragen/Verschiedenes

50. Bericht aus Brüssel
51. Europäische Kommission verklagt Deutschland wegen diskriminierender Steuervorschriften für stille Reserven
52. CFE wählt Vorstand: Dr. Becherer als Vizepräsident und Schmidt-Keßler als Generalsekretärin bestätigt
53. Bekämpfung der Geldwäsche hier: Jahresbericht 2011 der Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland

54. DWS-Symposium: Forderung nach einer Gesetzesänderung zur Selbstanzeige
55. Thesen zur Zukunft des Berufs- Online-Befragung des Berufsstandes
56. Neuwahl des Präsidiums des Landesverbandes der Freien Berufe (LFB)
57. Jens Matthias gewinnt die 7. Deutschen Steuerberater Meisterschaften und holt den „Goldenen Bären“ der StBK Berlin nach Sachsen
58. Strategie und Marketing im Web 2.0 - Handbuch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
59. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
60. Termine der Bundessteuerberaterkammer
61. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2012 bis 31.12.2012

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer hier: Flyer „Seminarprogramm 2013“, 1. Halbjahr
- Bundessteuerberaterkammer hier: Werbung für Seminar „Betriebswirtschaftliches Praxiswissen kompakt in Fallstudien“
- Bundessteuerberaterkammer hier: Werbung für Spezialseminar „E-Bilanz – Elektronische Bilanz für Mandanten effektiv erstellen“
- Bundessteuerberaterkammer hier: Werbung für Spezialseminar „Besteuerung ausländischer Betriebsstätten“
- Bundessteuerberaterkammer hier: Kongressbroschüre „D-A-CH-Steuerkongress“ 19. – 20. April 2013 in Wien
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V. hier: Werbeblatt „Konzernabschlusserstellung“
- Agenda-Informationssysteme GmbH & Co. KG Rosenheim hier: Werbeblatt
- STOTAX Stollfuß Medien hier: Werbeblatt
- DWS Steuerberater-Online-GmbH hier: Das Fortbildungsportal
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Informationsblatt „Zuverlässig informiert mit Produkten des DWS-Verlages“

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

in wenigen Tagen geht das Jahr 2012 zu Ende, was mir Gelegenheit bietet, Rückschau zu halten und natürlich auch auf das kommende Jahr 2013 zu blicken.

Die Ordentliche Kammerversammlung am 24. November 2012 hat festgestellt, dass unser Berufsstand in Brandenburg trotz mannigfaltiger Belastungen im Jahre 2012 eine erfolgreiche Entwicklung genommen hat. Ich möchte mich bei den vielen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen bedanken, ohne deren Tätigkeit unsere berufliche Selbstverwaltung nicht am Leben zu halten wäre.

Der Bundesrat hat am 23. November 2012 der Novellierung des Vergütungsrechts der Steuerberater zugestimmt. Unter dem neuen Namen „Steuerberatervergütungsverordnung“ (StBVV) werden erstmals seit 14 Jahren die Gebühren der Steuerberater erhöht und damit an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Näheres finden Sie in diesem Mitteilungsblatt.

Am 31. Januar 2013 führt die Steuerberaterkammer eine Seminarveranstaltung zu diesem Thema durch, bei der die aktuellen Neuerungen im Vordergrund stehen.

Nach der Durchführung einer Pilotphase wird es nun bei ELStAM ernst: Die Umsetzungsphase beginnt und wird bis Ende 2013 dauern. Sie finden in diesem Mitteilungsblatt auch zu diesem Thema weitere wichtige Informationen.

Ab 2013 wird nicht nur die Lohnsteuerkarte papierlos, aus der gebundenen Bilanz wird - für das Finanzamt - die E-Bilanz, und die Steuerpflichtigen sollen für 2013, also ab 2014, elektronische Ausfüllhilfen für die Steuererklärung bekommen, die so genannte vorausgefüllte Steuererklärung. Eine Forderung unseres Berufsstandes war, dass das, was die Finanzverwaltung an Daten über Löhne, Renten, Versicherungen usw. elektronisch sammelt, auch für unseren Berufsstand zugänglich sein muss, um die Richtigkeit überprüfen zu können. Die Lösung dafür ist das Projekt „Vollmachtsdatenbank“, jetzt „Kammerdatenbank“ genannt, die bei der Steuerberaterkammer angesiedelt werden wird. Mit dieser Kammerdatenbank kann das Bestehen des Mandatsverhältnisses gegenüber der Finanzverwaltung dokumentiert werden. Der Nachweis einer Bevollmächtigung durch Vorlage einer Papiervollmacht wird entfallen. Im Zuge der Elektronisierung ist entscheidend, dass alle Belange der Mandantenberatung nur dann vollumfänglich gewährleistet werden können, wenn der direkte elektronische Zugriff des Steuerberaters zu den steuerlich relevanten Daten der Finanzverwaltung durch die Kammerdatenbank gesichert wird. Beide Projekte, Kammerdatenbank und vorausgefüllte Steuererklärung, bedingen sich gegenseitig und müssen deshalb zeitgleich starten. Wir werden über die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet berichten.

Für die sehr gute Beteiligung an der STAX-Umfrage möchte ich Ihnen vielmals danken.

Überaus Erfreuliches ist aus dem Ausbildungswesen zu berichten, da wir in diesem Jahr wiederum mehr neue Ausbildungsplätze eintragen konnten, obwohl es allerdings auch noch eine große Anzahl unbesetzter Ausbildungsplätze gibt. Damit diese positive Entwicklung sich im Jahr 2013 fortsetzt, möchte ich Sie nochmals herzlich bitten, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, um in Zeiten des demografischen Wandels auf qualifizierte Mitarbeiter zurückgreifen zu können.

Uns allen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihren Angehörigen wünsche ich ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest. Für das kommende Jahr 2013 wünsche ich Ihnen Gesundheit, Glück und Erfolg.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 24. November 2012

Die Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg fand am 24.11.2012 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt. Nach der Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der erforderlichen Regularien erstatteten der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier sowie die Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck, den Bericht des Vorstandes. Präsident Meier ging in seinem Bericht auf wichtige berufs- und steuerpolitische Entwicklungen sowie die Arbeit des Vorstands im zu Ende gehenden Jahr 2012 ein. Er berichtete unter anderem zu folgenden Schwerpunkten:

- Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung,
- weitere Digitalisierung der Berufswelt (E-Bilanz, ELStAM u. a.),
- Einführung von Kammerdatenbanken,
- Steuererklärungsfristen,
- Initiative „Steuerberatung 2020“ als strategische Ausrichtung des Berufsstands.

Vizepräsidentin Gabriela Starck ging in ihrem Teil des Berichts auf wichtige Fragen der Berufsausbildung sowie der beruflichen Fort- und Weiterbildung ein. Sie berichtete u. a. über ein Nachwuchsmarketing-Konzept für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sowie das Angebot einer Zusatzqualifikation für Steuerfachangestellte auf dem Gebiete der Lohnsachbearbeitung. Angesichts der demografischen Entwicklung werde die Anzahl der Ausbildungsplatzbewerber in den nächsten Jahren im Land Brandenburg dramatisch zurückgehen. Fachkräftemangel sei in den Kanzleien vorhersehbar, so Frau Starck.

Aus diesem Grunde sei der Berufsstand aufgerufen, sich um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Gewinnung geeigneter Bewerber zu kümmern. Die Steuerberaterkammer unterstütze dies durch vielfältige Maßnahmen, so dass es auch bisher unter den schwieriger gewordenen Bedingungen gelungen sei, die Anzahl der Ausbildungsplätze stabil zu halten. In diesem Zusammenhang bedankten sich Frau Starck und Herr Meier bei allen Berufskolleginnen und -kollegen, die Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Die Kammerversammlung nahm den Bericht des Vorstandes einstimmig an und erteilte dem Vorstand Entlastung.

Die Kammerversammlung genehmigte einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2011, die Plan Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2013 sowie den Kammerbeitrag in Höhe von 400,00 EUR je Kammermitglied für das Jahr 2013.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde wie folgt gewählt:

Präsident:

Herr Reinhard Meier,
Steuerberater/Rechtsanwalt/Landw. Buchstelle

Vorstandsmitglieder:

Herr Wolfgang Brüggemann, Steuerberater
Frau Beate Humbert, Steuerberaterin/Landw. Buchstelle
Herr Joachim Schulz, Steuerberater/Landw. Buchstelle
Frau Gabriela Starck, Steuerberaterin

Frau Ursula Köppel, Steuerbevollmächtigte, die dem Vorstand seit 2004 als Schatzmeisterin angehörte, hatte nicht wieder für ein Vorstandsamt kandidiert.

Der Vorstand bedankte sich bei Frau Kollegin Köppel für deren langjähriges engagiertes Wirken als Schatzmeisterin der Kammer.

Der Vorstand hat anlässlich seiner ersten Vorstandssitzung Frau Gabriela Starck einstimmig als Vizepräsidentin gewählt und Frau Beate Humbert als Schatzmeisterin bestätigt.

Als Delegierte der Satzungsversammlung wurden gewählt:

Herr Ronald Benke, Steuerberater
Herr Wolfgang Brüggemann, Steuerberater.

Als stellvertretende Delegierte der Satzungsversammlung wurden gewählt:

Frau Sylvia Dittrich, Steuerberaterin
Frau Kerstin Grundmann, Steuerberaterin.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg bedankte sich im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen. Er äußerte die Hoffnung, dass der Berufsstand auch im kommenden Jahr in kollegialer und solidarischer Zusammenarbeit die Herausforderungen meistern werde.

Besonderer Dank und Anerkennung gelte jenen Kolleginnen und Kollegen, die ehrenamtlich in unterschiedlichsten Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg tätig seien, so Meier.

Die Kammerversammlung wählte zu stellvertretenden Rechnungsprüfern:

Frau Yvonne Kutzer, Steuerberaterin, Potsdam
Herrn Hans Bossin, Steuerberater, Kleinmachnow.

Allen gewählten Kolleginnen und Kollegen gratulieren wir sehr herzlich und wünschen Ihnen eine erfolgreiche Tätigkeit! Unserer langjährigen Schatzmeisterin, Frau Ursula Köppel, wünschen wir für ihre berufliche und persönliche Zukunft alles Gute.

2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.10.2012 bis zum 31.12.2012 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 6/2012

Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2012

Amtliche Bekanntmachung 7/2012

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 8/2012

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 9/2012

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2013 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel.

3. Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2013

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ergeben sich aus § 36 Steuerberatungsgesetz (StBerG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I 1975, 2735) in der jeweils geltenden Fassung. Die Voraussetzungen für den Antrag auf verkürzte Prüfung finden sich in § 37a Abs. 1 StBerG und für die Zulassung zur Eignungsprüfung in § 37a Abs. 2 StBerG.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Land Brandenburg vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen oder bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2013 mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg ausschließlich auf dem Postweg einzureichen. Die Antragstellung auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird der Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden angefordert.

Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 DVStB als beglaubigte Fotokopie beizufügen. Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten.

Die Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber müssen detaillierte Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern enthalten. Die wöchentliche Arbeitszeit muss aus den Bescheinigungen hervorgehen.

Die Vorbildungsvoraussetzung der mehrjährigen praktischen Tätigkeit muss spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung erfüllt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sollen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zur Eignungsprüfung gestellt werden. Art und Umfang der Körperbehinderung sind mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen.

Formularvordrucke und weitere Informationen finden Sie auf der Kammerhomepage unter

www.stbk-brandenburg.de

(Wie werde ich...?/Steuerberaterprüfung/Formulare und Termine).

Die Gebühren für die Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz gliedern sich wie folgt:

Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung	EUR 200,00
Prüfungsgebühr	EUR 1.200,00
Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft	EUR 200,00
Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung	EUR 200,00
Antrag auf Zulassung zur Prüfung in Sonderfällen gem. § 37a StBerG	EUR 200,00

30. April 2013

Die Gebühren sind unter **Angabe des jeweiligen konkreten Verwendungszwecks sowie Name, Vorname** auf das Konto der Steuerberaterkammer Brandenburg

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
BLZ 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

zu entrichten.

Die **Zahlungsfrist für die Prüfungsgebühr für die Steuerberaterprüfung i.H.v. 1.200,00 € ist der 31. Juli** des jeweiligen Prüfungsjahres, in welchem die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen möchte. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2013 wird voraussichtlich vom 08.10. bis 10.10., jeweils ab 9.00 Uhr in Königs Wusterhausen stattfinden.

Auf die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über die Termine der schriftlichen Steuerberaterprüfung/Eignungsprüfung 2013 und die hierfür als Hilfsmittel zugelassenen Textausgaben wird hingewiesen.

4. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungsergebnisse und Fristen 2013

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen

Förster, Andrea	StB'in	StBK Thüringen
Groth, Undine	StB'in	StBK Brandenburg
Stark, Miriam-Manuela	StB'in	StBK Brandenburg
Winter, Kathrin	StB'in	StBK Sachsen

gratulieren, die am 04.12.2012 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2012 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

03.12.2013

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2013

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung sind bei der HLBS-Informationdienste GmbH (Telefon: 02241-8661770) zu erfragen.

5. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

6. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse. Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma CM4all Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versendet.

Da die Internetseite über einen Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsemail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als

„Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält;

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für
<http://15510509505.cm4allbusiness.de>
From: Benutzer-Freischaltung
<noreply@cm4allbusiness.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

<https://www.cm4allbusiness.de/beng/coma/Main.cls/seGuestPassword/id=HvTdCUf5XThFXEDV> .

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

7. Seminarveranstaltungen 2013

16.01.2013	„Die E-Bilanz aus Steuerberater-sicht – Hintergründe und Umsetzungs-szenarien“
31.01.2013	„Die neue Steuerberatervergütungsverordnung und ihre Umsetzung in der Praxis“
28.02.2013	„Aktuelle Entwicklung im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht“
21.03.2013	„Aktuelles Steuerrecht“
20.06.2013	„Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“
19.09.2013	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
07.11.2013	„Aktuelles Steuerrecht“

Als Dozenten stehen uns Herr Michael Daumke, LRD a.D., Herr Dr. Heinrich Weiler, StB, sowie Herr Dr. Stephan Knabe, StB/WP/Fachberater IR, zur Verfügung.

Wir bitten um Vormerkung der Termine!

Zu gegebener Zeit werden wir durch Rundschreiben bzw. durch das Internet über die Einzelheiten informieren. Gern können Sie sich auch online unter **www.stbk-brandenburg.de/Seminare** anmelden.

8. Neue Vorsteherin im Finanzamt Königs Wusterhausen

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurde am 18. Oktober 2012 die neue Vorsteherin des Finanzamtes Königs Wusterhausen Marion Springborn in ihr Amt eingeführt. Gleichzeitig verabschiedete **Finanzminister Helmut Markov** die Vorgängerin, **Leitende Regiergungsdirektorin Christiane Wrede**, die dem Finanzamt Königs Wusterhausen vier Jahre lang vorstand.

Die aus Mecklenburg-Vorpommern stammende 51-jährige Diplomjuristin **Marion Springborn** ist bereits seit 1999 in der Steuerverwaltung des Landes Brandenburg tätig. Nach einer einjährigen Einweisungszeit im Finanzamt Fürstenwalde arbeitete sie zunächst als Sachgebietsleiterin im Finanzamt Strausberg. Ihr weiterer dienstlicher Werdegang führte sie in das Finanzamt Luckenwalde, wo sie seit Juni 2008 als Vorsteherin tätig war. Zum 18. Juni 2012 übernahm Marion Springborn die Leitung des Finanzamtes Königs Wusterhausen.

Das Finanzamt wurde am 1. Juli 1990 mit 77 Bediensteten gegründet und ist heute für die Steuerangelegenheiten der Bürgerinnen und Bürger sowie für die Betriebe im Landkreis Dahme-Spreewald zuständig. Darüber hinaus übernimmt die Behörde für benachbarte Finanzämter die Lohnsteuerausßenprüfung bei Betriebsstätten mit weniger als 100 Arbeitnehmern.

Gegenwärtig verfügt die Dienststelle in der Max-Werner-Straße 9 in Königs Wusterhausen über 216 Bedienstete. Mit dem Einstellungsjahrgang 2012 haben zudem fünf Bedienstete die Ausbildung für den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung und fünf Bedienstete die Ausbildung für den mittleren Dienst der Steuerverwaltung im Finanzamt Königs Wusterhausen begonnen.

Im Haushaltsjahr 2011 vereinnahmte das Finanzamt Königs Wusterhausen Steuern in Höhe von rund 600 Millionen Euro, wovon allein rund 360 Millionen Euro auf die Umsatzsteuer und 150 Millionen Euro auf die Lohnsteuer entfielen.

Die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Gabriela Starck, überbrachte die Glückwünsche der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg und wünschte der neuen Vorsteherin eine erfolgreiche Amtsführung.

9. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2013 am 13. und 14. Mai in Dresden

Am 13. und 14. Mai findet in Dresden der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2013 statt. Zum Auftakt des Kongresses wird BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble, und den Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes Georg Fahrenschon als Redner begrüßen.

Der Finanzminister des Freistaates Sachsen, Prof. Dr. Georg Unland, und der Präsident des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. Rudolf Mellinghoff werden Grußworte an die Teilnehmer richten.

Das vielseitige, aktuelle Fachprogramm mit hochkarätigen Referenten umfasst die Themen, mit denen sich der Berufsstand in der Praxis befasst: Zahlreiche Arbeitskreise und Foren vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen.

Arbeitskreise

- Brennpunkt Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften (Strahl, Köln/Seitz, Stuttgart)
- IStR: Betriebsstättenprobleme im Mittelstand (Reimer, Heidelberg)
- Mittelstandsfinanzierung: Auswirkungen von Basel III auf Unternehmen und Steuerberater

Foren

- Aktuelles Bilanzsteuerrecht (Günkel, Düsseldorf)
- Strategien und Fallstricke in Einspruchsverfahren und Finanzgerichtsprozess (Mack, Köln)
- Forum junger Steuerberater:
 - Honorarmanagement in der Steuerberaterkanzlei (Hamatschek, Hoffenheim)
 - Fit für die Kanzleiführung (Nagel, Hannover)
- Forum Umsatzsteuer (Küffner, München)
- Spezial: Sanierungssteuerrecht (Eilers, Köln)
- Workshop „Update: Zölle und Verbrauchsteuern“ (Wolffgang, Münster / Möhlenkamp, Düsseldorf)
- Workshop „Spezialfragen bei der Besteuerung der öffentlichen Hand“ (Gastl, Wiesbaden)

Eine große Fachausstellung und ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm sowie Begrüßungs-, Fest- und Partyabend runden den Kongress ab.

Das vollständige Kongressprogramm ist ab Mitte Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundesteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-54; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2012 bis 31.12.2012

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-BW (FH) Andreas Schmiedt Steuerberater WP	01.09.2012	Verlegung von Kammer Stuttgart
---	------------	--------------------------------------

Dipl.-FW (FH) Christian Bittorf Steuerberater	16.09.2012	Verlegung von Kammer Berlin
---	------------	--------------------------------

Dipl.-Ök. Marianne Pistorius Steuerberater	28.09.2012	Verlegung von Kammer Hessen
--	------------	-----------------------------------

Reinhard Schinkel Steuerberater	08.10.2012	Verlegung von Kammer Berlin
------------------------------------	------------	--------------------------------

Michael Hansmann Steuerberater	01.11.2012	Verlegung von Kammer Westfalen-Lippe
-----------------------------------	------------	---

Dipl.-BW (BA) Enrico Pfänder, M.A. Steuerberater	01.12.2012	Verlegung von Kammer Stuttgart
--	------------	--------------------------------------

Steuerberatungsgesellschaften

TAX-FIDES Steuerberatungs GmbH	28.09.2012	Verlegung von Kammer Hessen
--------------------------------------	------------	-----------------------------------

- Bestellungen von Steuerberatern -

Dipl.-Finw. Norbert Schmitz Steuerberater	13.09.2012	
--	------------	--

Dipl.-FW (FH) Matthias Rudolf Steuerberater	01.11.2012	
--	------------	--

Dipl.-Kffr. Melanie Körtge Steuerberaterin	28.11.2012	
---	------------	--

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kffr. Grit Brüggem Steuerberaterin WP-in	28.09.12	Verlegung nach Kammer Mün- chen
--	----------	---------------------------------------

Dipl.-FW (FH) Monika Lieske Steuerberaterin	08.10.12	Verlegung nach Kammer Berlin
---	----------	---------------------------------

Dipl.-Kfm. Martin Lindner Steuerberater	31.10.12	Verlegung nach Kammer Berlin
---	----------	---------------------------------

Dipl.-Kfm. Manfred Bender Steuerberater WP	31.12.12	Verlegung nach Kammer Köln
--	----------	-------------------------------

Frank Karger Steuerberater	31.12.12	Verlegung nach Kammer Berlin
-------------------------------	----------	---------------------------------

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG		Dipl.-Wirtsch. Elke Naumann Steuerberaterin	14.10.1957
Axel Krause-Ruthenberg Steuerberater	12.11.2012	Dipl.-Jur. Olaf Lehmann Steuerberater RA	18.10.1957
Dr. Wolfram Koerner Steuerbevollmächtigter	30.11.2012	Bärbel Mund Steuerberaterin	22.10.1957
Dipl.-Kfm. Matthias Sand Steuerberater	31.12.2012	Sylvia Loll Steuerberaterin	29.10.1957
Erich Amsler Steuerberater RA	31.12.2012	Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:	
Jürgen Bertram Steuerberater	31.12.2012	Dipl.-Ing. Jutta Barteczko Steuerberaterin	23.10.1952
11. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern		Dipl.-Kfm. Christian Schmidt-Walinski Steuerberater	31.10.1952
Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:		Seinen 65. Geburtstag konnte begehen:	
Heike Roy Steuerberaterin	01.10.1962	Ditmar Albrecht Steuerberater	14.10.1947
Christina Niesche Steuerberaterin	15.10.1962	Herzliche Glückwünsche zum 70. Geburtstag übermitteln wir an:	
Dipl.-Fin.-Ök. Mathias Götzl Steuerberater	01.11.1962	Wolf Mokross Steuerberater	10.10.1942
Kerstin Zemmler Steuerberaterin	05.11.1962	Dipl.-Kfm. Jens Grzemski Steuerberater	29.10.1942
Dipl.BW (FH) Veronika Rackwitz Steuerbevollmächtigte	12.11.1962	Doris Preuß Steuerberater	18.11.1942
Dipl.-Ök. Sylvia Dittrich Steuerberaterin	12.11.1962	Dipl.-FW (FH) Peter Jubel Steuerberater	28.12.1942
Beate Humbert Steuerberaterin Landw. Buchst.	25.11.1962	Dipl.BW (FH) Eberhard Kühr Steuerberater Landw. Buchst.	30.12.1942
Ralf Lutzens Steuerberater	16.12.1962	Zum 75. Geburtstag gratulieren wir recht herzlich:	
Katrin Pufahl Steuerberaterin	27.12.1962	Dipl.-Kfm. Wilfried Halbig Steuerberater Landw. Buchst.	12.11.1937
Dipl.-Finw. Susanne Kaiser Steuerberater	30.12.1962	Klaus - Dieter Bernhardt Steuerberater	21.11.1937
Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:			
Jutta Sand Steuerberaterin	06.10.1957		

Wir gratulieren

Dipl.-FW (FH) Ernst Lüders 19.10.1922
Steuerberater

zum 90. Geburtstag.

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehören seit **20 Jahren** an:

Dipl.-Kfm. 01.10.1992
Christian Schmidt-Walinski
Steuerberater

Bernhard Niesing 15.10.1992
Steuerberater

Seit **45 Jahren** übt

Dipl.-Ing. Hubert Pomplun 11.12.1967
Steuerberater RB

seinen Beruf aus.

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

12. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.10.2012 bis 31.12.2012 wurden 6 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie ein Anerkenntnisurteil zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

13. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2012/2013

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

24. Dezember bis einschließlich 31. Dezember 2012

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 02.01.2013 wieder zu erreichen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Unzulässigkeit der Kundmachung gewerblicher Kontierungsbüros als „Buchführungsservice“ hier: Urteil des OLG Düsseldorf vom 14.08.2012; Az.: I-20 U 122/11

Das OLG Düsseldorf hat mit dem o. a. Urteil entschieden, dass eine Werbung mit dem uneingeschränkten Hinweis „Buchführungsbüro“ durch ein gewerbliches Kontierungsbüro irreführen und damit unzulässig ist. Das OLG Düsseldorf stellt in der Begründung fest, dass die uneingeschränkte Verwendung des Begriffs „Buchführungsbüro“ bei den angesprochenen Verkehrskreisen, bei denen es sich überwiegend um kleinere Gewerbetreibende handeln wird, den Eindruck erweckt, die Klägerin biete alle unter dem Begriff „Buchführung“ zu verstehenden Tätigkeiten an. Zur Buchführung zählten aber begrifflich über das Buchen laufender Geschäftsvorfälle hinaus auch Vorbehaltsaufgaben, wie das Erstellen bzw. das Aufstellen eines Kontenplans und Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Das OLG Düsseldorf stellt in dem Urteil klar, dass sich auch aus der Neufassung des § 8 Abs. 4 StBerG durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz keine Erweiterung der Befugnisse der Buchhalter bzw. Kontierer und auch keine Befugnis zur uneingeschränkten Kundmachung als „Buchführungsbüro“ oder der uneingeschränkten Werbung mit dem Begriff „Buchführung“ ergeben.

Dazu im Einzelnen:

Ein Wettbewerber, aber auch eine Steuerberaterkammer, hat gegenüber einer Buchhalterin/Kontiererin einen Anspruch darauf, dass diese es unterlässt, für ihr Unternehmen mit dem uneingeschränkten Hinweis „D... Buchführungsbüro K...“ z.B. auf diversen Internetplattformen zu werben.

Das OLG Düsseldorf stellt mit dieser Entscheidung klar, dass die uneingeschränkte Firmierung als „Buchführungsbüro“ insbesondere auch für Franchisenehmer eine irreführende geschäftliche Handlung i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG ist, weil hierdurch bei den angesprochenen Verkehrskreisen, überwiegend kleinere Gewerbetreibende, der Eindruck erweckt wird, es würde die unter dem Begriff „Buchführung“ zu verstehende Tätigkeit, also das uneingeschränkte Führen der steuerlich relevanten Bücher, angeboten werden.

Das ist zu weitgehend und damit irreführend, weil Buchhalter/Kontierer nur Teile der „Buchführung“, nämlich das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteueranmeldung anbieten und erbringen dürfen.

Bereits früher hat das LG Würzburg (vom 17.11.2010, Az.: 1 HK O 2077/10, die Berufung zurückweisender Beschluss des OLG Bamberg vom 17.03.2011, Az.: 3 U 205/10) es einem „Buchführungsbüro“ untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken die

Formulierung „USt-Voranmeldung im ELSTER-Verfahren zu verwenden. Der Beklagte hatte in seinem Internetangebot auf der Unterseite „Unsere Leistung“ unter der Überschrift „Finanzbuchhaltung“ u. a. mit „USt-Voranmeldung im ELSTER-Verfahren“ geworben.

Das LG Münster (vom 01.12.2011, Az.: 024 O 55/11, rkr., DStR 2012 S. 1531) sieht einen Wettbewerbsverstoß bei Werbung mit den uneingeschränkten Begriffen „Finanzbuchhaltung“ und „Lohnbuchhaltung“. Eine solche uneingeschränkte Werbung eines Kontierers mit den Begriffen „Finanzbuchhaltung“ und „Lohnbuchhaltung“ im Internet, in Zeitschriften, Rundschreiben, Geschäftsbogen oder sonstigen Publikationen und Presseerzeugnissen ist irreführend und als Angebot der geschäftsmäßigen Steuerrechtshilfe unzulässig.

Anmerkung:

Der Begriff „Buchhaltung“ wird zum Teil synonym mit dem Begriff „Buchführung“ verwendet, bezeichnet aber auch die Buchhaltungsabteilung einer Firma, in der das gesamte Rechnungswesen bis hin zu allen steuerlichen Fragen betriebsintern bearbeitet wird. Die „Buchführung“ ist das Führen der gesamten steuerlich relevanten Bücher einer Firma nach den gesetzlichen Vorgaben (§§ 238 ff. HGB; §§ 140 ff., 379 AO) stellt klar, dass derjenige, der nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen hat. Die handelsrechtliche Gewinnermittlung ist daher stets auch Basis der steuerlichen Gewinnermittlung.

Zur Buchführung zählen nach den Feststellungen des OLG Düsseldorf begrifflich über das bloße mechanische Buchen laufender Geschäftsvorfälle hinaus auch Aufgaben wie das Erstellen bzw. Aufstellen eines Kontenplans und Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses, die nicht mehr von dem Ausnahmeetatbestand des § 6 Nr. 4 StBerG erfasst werden, der den erlaubten Tätigkeitsbereich der selbständigen Buchhalter/Kontierer abgrenzt.

Wirbt ein selbständiger Buchhalter/Kontierer ohne einen präzise einschränkende erklärende Hinweis mit der Tätigkeitsbeschreibung/der Bezeichnung „Buchführungsbüro“, führt er damit die angesprochenen Verkehrskreise über Art und Umfang der angebotenen Tätigkeit in die Irre.

Das Gericht stellt klar, dass sich aus der Neufassung der entsprechenden (Kundmachungs-)Regelungen im Steuerberatungsgesetz durch das Achte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes keine Änderung der bisherigen Rechtslage in Bezug auf den erlaubten Tätigkeitsbereich ergibt. § 8 Abs. 4 StBerG verweist im Bereich der Kundmachung lediglich aus systematischen Gründen auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und damit auf die bisherige Rechtsprechung.

Zu unterscheiden ist zwischen der Berufsbezeichnung „Buchhalter“ und der Tätigkeitsbeschreibung „Buchhaltung“/„Buchführung“. Buchhalter dürfen danach nach wie vor nicht mit Tätigkeiten werben, die sie nicht erbringen dürfen. Die vom Begrifflichen über das gesetzlich Erlaubte hinausgehende Berufsbezeichnung „Buchhalter“, die sich ursprünglich auf eine reine Angestelltentätigkeit bezog, darf bei einer selbständigen Tätigkeit nur mit dem klarstellenden Hinweis, dass ausschließlich das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteueranmeldung angeboten und erbracht werden, geführt werden.

Nicht gefolgt ist das OLG, anders als die Vorinstanz, (LG Düsseldorf vom 13.05.2011, Az.: 12 O 200/10) der Frage einer Erstbegehungsgefahr in diesem konkreten Fall. Nach Ansicht des Gerichts begründet allein die Firmierung als „Buchführungsbüro“ noch keine Erstbegehungsgefahr in Bezug auf gesetzlich verbotene Tätigkeiten.

Der Begriff „Buchführungsbüro“ umfasst neben Vorbehaltsaufgaben auch Tätigkeiten, die Buchhalter/Kontierer zumindest in Teilbereichen legal abdecken dürfen. Die Abmahnung einer unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen wird danach insoweit auf Fälle beschränkt werden müssen, in denen über die zu weit gehende Firmierung hinaus ausdrücklich z.B. „Umsatzsteuervoranmeldungen“ oder die „Bilanzerstellung“ angeboten werden. In diesen Fällen ist die Erstbegehungsgefahr offensichtlich, weil hier Tätigkeiten beworben werden, die nur von Erlaubnisrägern gem. §§ 5, 3 StBerG erbracht werden dürfen.

Die Buchhalterin/Kontierer ist auch für die Angabe „Buchführungsbüro...“ in den verschiedenen Internetauftritten verantwortlich. Auf Grund der Vielzahl entsprechender Einträge u. a. auch bei Google und in anderen Verzeichnissen geht das Gericht von der Veranlassung zumindest an einer Stelle aus. Diese hätte jedenfalls spätestens nach Erhalt der Abmahnung aktiv Maßnahmen treffen müssen, um die unlautere Werbung zu unterbinden. Auch das Unterlassen der Löschung der Einträge lässt den Rückschluss zu, dass sie sich die Werbeangabe zumindest zu eigen gemacht hat.

An diesen Feststellungen zum eingeschränkten Tätigkeitsbereich und zu den Grenzen der Kundmachung ändert ggf. auch die Tätigkeit der Person der Inhaberin des gewerblichen Kontierungsbüros als Angestellte oder freie Mitarbeiterin bei einem Steuerberater nichts.

Zwar dürfen Buchhalter/Kontierer auch im „Fernbereich“ eines Steuerberaterbüros für diesen persönlich als freie Mitarbeiter im Rahmen der Heimarbeit unter dessen Weisung und Aufsicht tätig werden, solange die berufliche Verantwortung des Steuerberaters gewahrt bleibt (BGH vom 14.10.2010, Az.: I ZR 95/09, Stbg 2011 S. 228 m. Anm. Pestke).

Das OVG NRW in Münster (vom 05.11.2009, Az.: 4 A 2698/04; Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde: BVerwG vom 15.06.2010, BVerwG 8 B 8.10.) hat

aber bereits früher bemerkenswert deutlich in einem Verfahren, in dem ebenfalls die betroffene Franchisegeberin involviert war, darauf hingewiesen, dass „eine Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und selbstständigen Kontierern außerhalb einer Beschäftigung als Angestellte oder freie Mitarbeiter unzulässig ist“. Das OVG NRW betont die Verpflichtung zur eigenverantwortlichen und damit höchstpersönlich zu erbringenden Dienstleistung des Steuerberaters, die dann nicht mehr vorliegt, „wenn der Steuerberater Kontierungstätigkeiten außerhalb einer Beschäftigung freier Mitarbeiter auf gewerbliche Kontierungsbüros überträgt“.

So stellt auch das LG Hannover (vom 19.12.2011, Az.: 44 StL 27/11) klar, dass die Bildung einer „Kooperation“ oder Bürogemeinschaft von Steuerberatern mit Gewerbetreibenden (z.B. Unternehmensberatung-GmbH, selbstständigen Bilanzbuchhaltern) unzulässig ist. Eine Steuerberaterin begeht danach eine Pflichtverletzung, wenn sie es zulässt, dass Mitarbeiter einer Partnerschaft, die keine Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bzw. keine anderen Befugnisträger sind (z.B. Bilanzbuchhalter), Schriftsätze an Finanzämter zu Steuerangelegenheiten selbst unterschreiben. Die Nennung eines Bilanzbuchhalters (freier Mitarbeiter) auf dem Briefkopf und der Website eines Steuerberaters als „Kooperationspartner“ stellt folgerichtig nach einer Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth (vom 09.08. 2011, Az.: StL 22/2010, rkr., Stbg 2012 S. 375 m. Anm. *Pestke*) eine berufswidrige Werbung dar.

(RA Heinrich J. Schroer, Düsseldorf –
in: Stbg 10/12 S. 467/468)

15. Wettbewerbsverstoß bei Werbung mit den Begriffen „Finanzbuchhaltung“ und „Lohnbuchhaltung“; Kenntnis des Wissensvertreters beim Verjährungsbeginn
hier: LG Münster, Urteil vom 01.12.2011;
Az.: 024 O 55/11

- a) Die Werbung eines Kontierers mit den Begriffen „Finanzbuchhaltung“ und „Lohnbuchhaltung“ im Internet, in Zeitschriften, Rundschreiben, Geschäftsbogen oder sonstigen Publikationen und Presseerzeugnissen ist irreführend und als Angebot der geschäftsmäßigen Steuerrechtshilfe unzulässig.
- b) Ist die Gläubigerin des Unterlassungsanspruches ein Unternehmen, ein Verband oder eine öffentliche Körperschaft, kommt es für den Beginn der Verjährungsfrist wettbewerbsrechtlicher Ansprüche nach § 11 Abs. 2 UWG auf die Kenntnis des nach der betrieblichen Organisation zuständigen Bediensteten von den anspruchsbegründenden Tatsachen an.

16. Unzulässige Werbung mit „Buchführung“ durch Nicht-Befugnisträger
hier: Beschluss des LG Göttingen vom 28.09.2012

Das Gericht stellt in dem o. a. Beschluss fest, dass die Werbung eines Dienstleisters, der nicht zur umfassenden

Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, mit „Buchhaltung“ unter der Überschrift „Ihr Steuermann“ irreführend und damit wettbewerbswidrig ist.

In der Begründung stellt das Landgericht Göttingen klar, dass der Hinweis „Aufgrund berufsrechtlicher Einschränkungen durch das Steuerberatungsgesetz ist meine Tätigkeit im Rahmen der Buchführung auf zulässige Befugnisse beschränkt“ nicht geeignet sei, die Irreführung zu beseitigen, da daraus für die hier angesprochenen steuerrechtlich nicht gebildeten Kleingewerbetreibenden nicht ersichtlich sei, dass tatsächlich die dem Beklagten erlaubten Tätigkeiten auf das Buchen laufender Geschäftsvorfälle und die Durchführung mechanischer Arbeitsvorgänge bei der Führung von Büchern beschränkt seien. In der Darstellung auf der Internetseite werde weiter oben der Eindruck umfassender Buchführungs- und Auswertungstätigkeiten erweckt. Auch durch die Bezeichnung „Ihr Steuermann“ werde suggeriert, dass der Beklagte die Buchführung erledige und zugleich der „Mann für die Steuer“ sei. Damit werde der irreführende Eindruck umfassender steuerlicher Tätigkeit noch verstärkt.

17. Häufig gestellte Fragen zum Geldwäschegesetz

Die Bundessteuerberaterkammer hat zu den Pflichten der Steuerberater nach dem novellierten Geldwäschegesetz (vgl. hierzu auch Mitteilungsblatt 3/2012, Tz. 19, und Mitteilungsblatt 2/2012, Tz. 4 und 5) eine **Liste häufig gestellter Fragen zum Geldwäschegesetz** mit Antworten erarbeitet.

Die Liste häufig gestellter Fragen zum Geldwäschegesetz der Bundessteuerberaterkammer ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter **<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2012>** abrufbar.

18. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat auf der letzten Sitzung am 14. und 15. November 2012 auf Vorschlag des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“ eine neue Fassung der Hinweise zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht beschlossen. Die Hinweise wurden insbesondere um zusätzliche Ausführungen zum Zurückbehaltungsrecht bei Anwendung des Lastschriftverfahrens ergänzt.

Hintergrund ist, dass Steuerberater im Rahmen des Honorarmanagements zunehmend das Lastschriftverfahren nutzen und das bestehende Einzugsermächtigungsverfahren zum 1. Januar 2014 auf das SEPA-Lastschriftverfahren umgestellt werden soll. Im Fall des SEPA-Basislastschriftverfahrens stellt sich insbesondere das Problem, dass die Honorarforderung mit der Gutschrift auf dem Konto des Steuerberaters zwar als erfüllt gilt, der Mandant aber bis zum Ablauf einer Frist von acht Wochen die Belastung wieder rückgängig machen kann.

Nach Ansicht des Ausschusses 10 kann in diesem Fall nicht rein formal auf den Eintritt der Erfüllungswirkung abgestellt werden. Das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters bleibt vielmehr bestehen, solange die Acht-Wochen-Frist noch nicht abgelaufen ist.

Die überarbeitete Fassung der Hinweise werden wir auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2012> einstellen und im Rahmen der nächsten Ergänzungslieferung in das Berufsrechtliche Handbuch aufnehmen.

19. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei landwirtschaftlicher Tätigkeit
hier: Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 27. Juni 2012, Az.: 5 A 2906/11

Das Verwaltungsgericht Hannover hat die Klage eines Steuerberaters auf Erteilung einer unbefristeten Ausnahmegenehmigung abgewiesen. Das Gericht stellt zunächst fest, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit des Klägers eine mit dem Beruf des Steuerberaters unvereinbare Tätigkeit darstelle. Zwar handele es sich bei der Land- und Forstwirtschaft nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht um ein Gewerbe. Die Vorschrift des § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG sei aber nicht abschließend. Die Regelung könne entnommen werden, dass jede Tätigkeit unvereinbar sein soll, die auf einen Erwerb gerichtet ist und der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr dient. Die Tätigkeit als Landwirt könne daher nur dann mit dem Beruf eines Steuerberaters vereinbar sein, wenn sie nicht als Erwerbsquelle, sondern aus Liebhaberei mit nur geringer Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betrieben werde.

Wie das Verwaltungsgericht Hannover weiter feststellt, habe die Steuerberaterkammer die Erteilung einer unbefristeten Ausnahmegenehmigung zu Recht abgelehnt, da im konkreten Fall die Verletzung von Berufspflichten nicht ausgeschlossen werden könne.

Entgegen der Auffassung des Klägers sei seine landwirtschaftliche Betätigung nicht mit einer reinen Vermögensverwaltung vergleichbar. Hinsichtlich Größe, Organisation und Ertrag handele es sich vielmehr um einen typischen Ackerbaubetrieb. Schließlich sei auch keine der in § 16 Abs. 1 Satz 2 BOSTb genannten Fallgruppen einschlägig. Insbesondere handele es sich bei einer Betriebsgröße von rund 70 Hektar und Einkünften im mittleren fünfstelligen Bereich nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen nicht um eine nur geringfügige gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Tätigkeit, so dass § 16 Abs. 1 Satz 2, dritter Spiegelstrich BOSTb nicht anwendbar sei.

20. Kein Anspruch eines Bankkaufmanns auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG
hier: BFH, Urteil vom 18.09.2012, Az.: VII R 45/11

Der BFH hat mit dem o. a. Urteil, wie bereits zuvor das Finanzgericht Düsseldorf, entschieden, dass einem Bankkaufmann mit der Zusatzqualifikation zum Sparkassenbetriebswirt kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG für die Tätigkeit als Vorstand einer Steuerberatungsgesellschaft zusteht, auch wenn er durch seine Ausbildung und die anschließende Tätigkeit in dem Ausbildungsberuf (hier: u. a. Tätigkeit als Senior Firmenkundenbetreuer und Leiter der Kreditabteilung einer Bank) eine besondere Befähigung auf dem Gebiet der Betriebs- und Finanzwirtschaft erworben hat.

Der BFH begründet dies damit, dass die für eine Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG erforderliche Voraussetzung einer „anderen Ausbildung als in einer der in § 36 genannten Fachrichtungen“ sich lediglich auf die in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG genannten akademischen, sondern auf sämtliche Ausbildungen i. S. d.

§ 36 StBerG und damit auf eine kaufmännische Ausbildung beziehe. Für eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist somit eine besondere Befähigung auf einem anderen Fachgebiet als dem Gebiet der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bzw. außerhalb des kaufmännischen Bereiches. Auch eine Fortbildung zum Sparkassenbetriebswirt reicht nach Auffassung des BFH hierfür nicht aus, da es sich hierbei nicht um eine „andere Ausbildung“ i. S. d. § 50 Abs. 3 Satz 1 StBerG handelt.

21. Steuerberater als fachkundige Stelle i. S. d. § 93 SGB III – Bundesagentur für Arbeit (BA) unterstützt Berufsstand bei der Beseitigung von Problemen bei der Anerkennung von Steuerberatern

Um einen Existenzgründungszuschuss zu erhalten, muss ein Existenzgründer den Agenturen für Arbeit unter anderem die Tragfähigkeit seiner Existenzgründung durch die Vorlage einer fachkundigen Stellungnahme nachweisen. § 93 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SGB III nennt als ausstellende fachkundige Stelle nicht abschließend insbesondere Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Es ist anerkannt, dass daneben auch Steuerberater als fachkundige Stelle in Betracht kommen.

Gleichwohl kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen bei der Anerkennung von Steuerberatern als fachkundige Stelle. Vor diesem Hintergrund hatte sich die Bundessteuerberaterkammer im Rahmen der Novellierung des SGB III im Jahr 2011 darum bemüht, dass auch Steuerberater in den nicht abschließenden Katalog der fachkundigen Stellen des § 93 SGB III aufgenommen werden. Nachdem dies nicht gelungen ist, wurden Gespräche mit der BA geführt, um zu erreichen, dass es zur Kenntnis aller örtlichen Arbeitsagenturen gelangt, dass

auch Steuerberater als Aussteller einer Tragfähigkeitsbescheinigung in Betracht kommen.

Die BA hat in den geführten Gesprächen versichert, dass sie unsere Sichtweise grundsätzlich teilt, aber darauf hingewiesen, dass die Zentrale der BA für grundsätzliche Fragen der Ausgestaltung und Umsetzung einzelner arbeitsmarktpolitischer Instrumente zuständig ist. Das heißt, sie entwickelt den Rahmen, in welchem die Agenturen für Arbeit vor Ort im Rahmen ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse entscheiden können. Die konkrete Auswahl der fachkundigen Stelle bleibt letztlich der gründungsinteressierten Person vorbehalten. Gleichwohl hat sich die BA bereit erklärt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Beseitigung der bestehenden Probleme zu helfen. Zu diesem Zweck wird sie ihre Empfehlungen an die örtlichen Arbeitsagenturen derart konkretisieren, dass auf die Geeignetheit von Steuerberatern ausdrücklich hingewiesen wird.

Sollte es deshalb in der Zukunft noch zu Problemen bei der Anerkennung als fachkundige Stelle bei einer Arbeitsagentur kommen, empfehlen wir Ihnen, wie folgt zu verfahren:

- Verweis auf die – jetzt überarbeiteten – Empfehlungen der BA an die örtlichen Arbeitsagenturen, welche auf die Geeignetheit von Steuerberatern ausdrücklich hinweisen.
- Rücksprache mit Ihrer Steuerberaterkammer, welche sich gegebenenfalls an die zuständige Regionaldirektion, welche die regionale Arbeitsmarktpolitik verantwortet, wenden kann.

(Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer)

22. Finger weg von Groupon!

Manchmal ist billiger eben doch zu teuer, z. B. wenn die Werbung eines Steuerberaters beim Internet-Schnäppchendienst Groupon (www.groupon.de) zum Bumerang wird. Bei Groupon handelt es sich um ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Geschäftsmodell auf Gutscheinangeboten (sog. „Deals“) fußt. Diejenigen, die auf der Plattform werben, müssen mindestens 50 % Rabatt auf den Normalpreis geben und davon wiederum die Hälfte an Groupon abtreten. Seit langem gibt es für Groupon-Kunden das Abendessen oder die Autowäsche zum halben Preis.

Neu ist, dass jetzt vereinzelt auch Steuerberater über Groupon ihre Dienste anbieten. In einem Fall warb ein Kollege mit einem Rabatt von 80 % und einer Ersparnis von 401,00 €. In der Überschrift hieß es: „99,00 statt 500,00 € – Erstellung der Einkommensteuererklärung bei der Steuerberatung XY“. Dieser Preis sollte für Einkommen bis 55.000,00 € gelten.

In einem anderen Fall hatte ein Steuerberater mit einem Rabatt in Höhe von 54 % und einer Ersparnis von 81,00 € geworben. In der Überschrift hieß es: „69,00 statt

150,00 € - Erstellung einer Lohnsteuererklärung inklusive Beratung durch den Profi von XY und Kollegen Steuerberatung“. Dieses Angebot galt für die Erstellung einer „Lohnsteuererklärung“ inklusive Beratung bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000,00 €.

➤ **Preiswerbung auf Groupon ist berufs- und wettbewerbswidrig**

Diese Werbung mit bestimmten Festpreisen ist berufswidrig im Sinne der §§ 57 Abs. 1, 57a StBerG, § 9 BStB. Das Angebot richtet sich an eine unbestimmte Zahl von potenziellen Mandanten. Deshalb ist nicht sichergestellt, dass die Festpreise in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und zum Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen. Wenn ein Steuerberater bestimmte Leistungen gegenüber einem nicht näher eingrenzenden Personenkreis zu Festpreisen anbietet, muss aber zumindest durch eine Gebührenstaffelung sichergestellt sein, dass die Vergütung angemessen ist. Dies war in den beiden geschilderten Fällen nicht sichergestellt, da die von der Steuerberatergebührenverordnung vorgesehenen Mindestgebühren bei bestimmten Gegenstandswerten unterschritten wurden. Zwar kann auch im Einzelfall eine Unterschreitung der Mindestgebühren zulässig sein. Zu denken ist etwa an einen Bauunternehmer, der mehrere Mio. € Umsatz mit wenigen Belegen macht. Hier kann es zulässig sein, bei der Buchführung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls die Mindestgebühr nach § 33 Abs. 1 StBGebV zu unterschreiten.

Unzulässig ist es allerdings, wenn ein Steuerberater sich ohne Kenntnis der Umstände des Einzelfalls bereit erklärt, eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestgebühr in allen Fällen in Kauf zu nehmen, in denen Groupon-Kunden einen Gutschein erwerben und diesen einlösen wollen. Wer letztendlich den Gutschein erwirbt, ist offen. Schon aus diesem Grunde ist nicht sichergestellt, dass die über Groupon angekündigten Festpreise in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und zum Haftungsrisiko stehen.

Ein solches Angebot ist aber auch aus einem anderen Grund berufswidrig. Denn die Werbung mit einem Rabatt von mindestens 50 % und einer bestimmten Ersparnis sowie der Aussage „69,00 statt 150,00 €“ oder ähnlich, ist in jedem Fall irreführend. Diese Aussagen suggerieren den Kunden von Groupon, dass für die Erstellung einer Steuererklärung normalerweise eine feste Gebühr in Höhe des gegenübergestellten Betrages (z. B. 150,00 €) anfällt. Dies ist jedoch tatsächlich nicht der Fall, da Steuerberater verpflichtet sind, die angemessene Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen, § 11 StBGebV. Aus den gleichen Gründen ist die Werbung auch wettbewerbswidrig im Sinne der §§ 4 Nr. 11, 5 UWG.

➤ **Steuerberater – Werbung auf Groupon zieht berufs- und wettbewerbsrechtliche Verfahren nach sich**

Steuerberater, die auf Groupon mit Rabatten in der vorbezeichneten Art werben, müssen nicht nur damit rechnen, dass die zuständige Steuerberaterkammer berufs-

rechtliche und wettbewerbsrechtliche Maßnahmen einleitet. Diese Form der Werbung ist auch eine Einladung an jeden Mitbewerber, den so werbenden Kollegen abzumahnern und auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. So geschehen in dem eingangs geschilderten Fall.

Anmerkung: Preiswerbung mit Billig- und Dumpingpreisen schädigt das Ansehen der Steuerberaterschaft und führt zu empörenden Reaktionen innerhalb der Kollegenschaft. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf den Beitrag in unseren Kammermitteilungen Nr. 109 vom 16.09.2011 (Steuerberatung zum Nulltarif?). Umfragen im Bereich der Anwaltschaft zeigen: Je billiger ein Rechtsanwalt seine Leistung anbietet, umso mehr verliert er an Ansehen. Anwälte zählen mittlerweile zu den Prestigeverlierern (Hartung/Schons/Enders, RVG-Kommentar, § 34 Rz. 41 m. w. N.). Deshalb ist auch Steuerberatern von Werbung mit Billig- und Dumpingpreisen abzuraten. Die o. g. Fälle zeigen, dass Werbung mit Billigpreisen schnell teuer werden kann. Neben den Kosten für die evtl. Abmahnung durch Rechtsanwälte muss auch mit einer empfindlichen Geldauflage im Rahmen eines berufsgerichtlichen Verfahrens gerechnet werden. Nicht mit Geld zu messen ist der Imageschaden, insbesondere innerhalb der gesetzestreuen Kollegenschaft, der durch Verstöße Einzelner entsteht und dem Ruf der Kanzlei schadet.

(aus: StBK Düsseldorf, Kammermitteilung 2/2012)

23. Auftragsdatenverarbeitung – Wie betrifft das uns Steuerberater?

Ein wertvolles Gut unserer Berufstätigkeit ist die Verschwiegenheitspflicht, die in § 57 Steuerberatungsgesetz geregelt ist. Dies hebt uns von allen Mitbewerbern ab, die ähnliche oder gleiche Leistungen erbringen. Darum sollten wir dies sehr ernst nehmen und hoch halten.

Was hat dies nun mit der Auftragsdatenverarbeitung zu tun? Grundsätzlich stellt dabei der Auftraggeber, also wir, Daten bereit, die ein anderer für uns verarbeitet. Die DATEV ist wohl das bekannteste Beispiel. Dort wurden die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes bspw. in einer Broschüre „Datenschutz und Datensicherheit bei DATEV“ bzw. einer pdf-Datei namens „Datenschutzaspekte und Datensicherungsmaßnahmen bei DATEV“ dokumentiert. Ich greife hier aber einen speziellen Fall heraus. In unseren Kanzleien werden Software-Updates häufig von unseren EDV-Partnern vorgenommen. Nur große Kanzleien können sich einen eigenen Experten leisten. Der Mitarbeiter war im Prinzip zur Verschwiegenheit zu verpflichten und ansonsten weitgehend unter Kontrolle, was er in der Kanzlei gemacht hat. Immer mehr greift aber heute die Fernwartung um sich. D. h. unser EDV-Partner wählt sich zu jeder beliebigen Zeit in unsere Systeme ein und erledigt seine Wartungs- und Update-Aufgaben aus seinem Büro. Wir wissen häufig nicht, durch wen und wann dies geschieht. Der Mitarbeiter des EDV-Partners hat AdminRechte, um die Installationen durchführen zu können. Damit hat er aber Zugriff auf ALLES, was sich

in unserer EDV befindet. An der Stelle bekommen wir ein Problem. Verschwiegenheitsverpflichtungen und Datenschutz sind einzuhalten. Eine reine Verschwiegenheitsverpflichtung reicht nun bei der Auftragsdatenverarbeitung, und darum handelt es sich hier, nicht mehr aus. Unser EDV-Partner muss uns nachweisen, wie genau er den Datenschutz betreibt, welche Zugangskontrollen bestehen und wie die Tätigkeiten aufgezeichnet werden. Es wird ein Sicherheitsmanagement benötigt, das nachzuweisen ist.

Weiterhin sind aber Sie für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich. Sie haben sich von der Einhaltung der Vorschriften zu überzeugen. Dazu gibt es von der BITKOM einen Mustervertrag (Fundstelle: <http://www.bitkom.org/de/search.aspx?SearchStringauftragsdatenverarbeitung>.)

Nutzen Sie also Fernwartungsmöglichkeiten, dann sprechen Sie Ihren EDV-Partner an und klären die Datenschutzverhältnisse. Warten Sie nicht, bis Probleme auftauchen und Verschwiegenheitsverletzungen vorkommen. Das können wir uns in unserem Berufsstand nicht erlauben. Handeln Sie präventiv und nicht erst im Nachhinein. Ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Datenschutz ist auch gegenüber unseren Mandanten ein Vertrauensbeweis.

(aus: Kammer-Info 2/2012; Rheinland-Pfalz)

24. Neue Steuerberatervergütungsverordnung

Der Bundesrat hat am 23. November 2012 der Novellierung des Vergütungsrechts der Steuerberater zugestimmt (BR-Drs. 603/12). Unter dem neuen Namen Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) werden erstmals seit 14 Jahren die Gebühren der Steuerberater erhöht und damit an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Somit konnte der von der Bundessteuerberaterkammer initiierte Novellierungsprozess nach intensiven Vorbereitungen und Überzeugungsarbeit bei den politisch Verantwortlichen mit einem hervorragenden Ergebnis für den Berufsstand erfolgreich abgeschlossen werden. Nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt treten die folgenden Erhöhungen in der StBVV in Kraft:

- Lineare Erhöhung der Tabellen A bis E um je 5 %,
- Anhebung der Zeitgebühr auf 30,00 € bis 70,00 € je angefangene halbe Stunde (§ 13 StBVV),
- Anhebung der Höchstgebührengrenze für ein erstes Beratungsgespräch auf 190,00 € (§ 21 Abs. 1 Satz 2 StBVV),
- Erhöhung verschiedener Mindestgegenstandswerte bei der Anfertigung von Steuererklärungen gemäß § 24 Abs. 1 StBVV und bei der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 StBVV),
- Definition des Gegenstandswertes bei der Selbstanzeige und Einführung eines Mindestgegenstandswertes in Höhe von 8.000,00 € (§ 30 Abs. 2 StBVV),

- Deutliche Erhöhung der Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchhaltung (§ 34 StBVV) sowie
- Erhöhung des Zehntelsatzes für Zwischenabschlüsse auf 10/10 bis 40/10 (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 StBVV).

Aufgrund von Änderungen des materiellen Steuerrechts sind in der StBVV für neue Tätigkeiten des Steuerberaters auch eine Reihe neuer Abrechnungsgrundlagen eingeführt und überflüssig gewordene aufgehoben worden. Aus Gründen der Vereinfachung und der Rechtsklarheit sind einige weitere Gebührentatbestände geringfügig geändert worden.

Die Details der neuen Steuerberatervergütungsverordnung werden in einem Beitrag von Wilk/Beyer-Petz in der DStR, Heft 49/2012, vorgestellt.

Bei einer Umsetzung in den Steuerberaterkanzleien ist die Überleitungsvorschrift des § 47a StBVV zu beachten. Eine aktuelle Textfassung der StBVV, in der die Neuerungen kenntlich gemacht sind, ist unter www.bstbk.de abrufbar.

25. Gebührenrecht

a) Honorarprobleme beim Ehegattenauftrag

Bei Beratung von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, besteht der Gebührenanspruch nur gegen den Ehepartner, der den Steuerberater konkret beauftragt hat. Eine konkludente Mitbeauftragung durch den anderen, dem Steuerberater gegebenenfalls überhaupt nicht persönlich bekannten Ehegatten kommt nicht in Betracht. Beide Ehegatten können unzweifelhaft nur dann Auftraggeber des Steuerberaters sein, wenn dieser einen von jedem Ehegatten unterzeichneten schriftlichen Auftrag im Streitfall vorgelegt.

(AG Paderborn, v. 05.09.2011, Az.: 54 C 216/11)

b) Reduzierte Begründungserfordernisse beim Gebührenansatz unterhalb der Mittelgebühr

Bei einer Gebührenabrechnung, die **oberhalb** der **Mindestgebühr**, aber **unterhalb** der **Mittelgebühr** vorgenommen wird, sind die Begründungserfordernisse für den Steuerberater reduziert.

Bereits die Durchsicht von Werbungskostenbelegen und die Ermittlung der Summe der Werbungskosten rechtfertigen einen Gebührensatz oberhalb der Mindestgebühr bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Ebenfalls ist ein oberhalb der Mindestgebühr liegender Gebührenansatz gerechtfertigt, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen mehr als eine Bankbescheinigung über Kapitalerträge gesichert wird.

(AG Herford, 08.12.2011, Az.: 12 C 481/10)

c) Rechnungsunterzeichnung durch einen angestellten Steuerberater

Der Fälligkeit einer Gebührenrechnung einer Steuerberatungs-GmbH steht es grundsätzlich nicht entgegen, dass diese von einem mit Einzelprokura ausgestatteten angestellten Steuerberater unterzeichnet worden ist.

Aufgrund der Firmierung als GmbH gibt es in diesem Fall keinen Berufsträger als „klassischen Praxisinhaber“. Ein mit Einzelprokura angestellter Steuerberater ist selbst Berufsträger und damit auch Steuerberater i. S. d. § 9 Abs. 1 StBGebV. Dieses ist darauf zurückzuführen, dass dieser die Geschäftsführer der GmbH aufgrund seiner Prokura in allen Belangen wirksam vertreten kann.

Die vom OLG Düsseldorf in seinem Urteil vom 20.11.2001 – 23 U 26/01 – vertretene Ansicht, wonach ein angestellter Steuerberater nicht berechtigt sei, Rechnungen i. S. d. § 9 Abs. 1 StBGebV zu unterschreiben, überzeuge nicht. Sie basiere lediglich auf einer Entscheidung des OLG Köln vom 07.01.1994 – 20 U 107/93 –, welches einen Angestellten, der gerade kein Steuerberater war, als nicht berechtigt i. S. d. § 9 Abs. 1 StBerG angesehen hatte.

(AG Hannoversch Münden, v. 12.12.2011, Az.: 3 C 274/10)

d) Kein Gebührenanspruch gegen beide Ehegatten bei ausschließlicher Beauftragung durch einen Ehepartner

Beauftragt ein Ehegatte einen Steuerberater, ohne dabei ausdrücklich offenzulegen, dass er bei Vertragsschluss auch den anderen Ehegatten vertrete, so kann aus den Umständen regelmäßig nicht ohne Weiteres im Sinne von § 164 Abs. 1 S. 2 BGB gefolgt werden, dass der Ehegatte auch namens des anderen Ehegatten handelt.

Bei dem Steuerberatervertrag handelt es sich nicht um ein Bargeschäft des täglichen Lebens, bei dem die Offenlegung des Vertretungsverhältnisses nicht erforderlich ist. Auch die Tatsache, dass der andere Ehegatte eine Unterschrift unter die Steuererklärung geleistet hat, steht dem nicht entgegen. Aus der bloßen Unterzeichnung der Steuererklärung kann nicht gefolgert werden, dass sich der den Steuerberater nicht beauftragende Ehegatte ebenfalls zum Vertragspartner des Steuerberaters machen wolle. Mit der Unterzeichnung der vom Steuerberater angefertigten Steuererklärung genügt der andere Ehegatte nur seiner steuerlichen wie auch seiner ehelichen Pflicht.

Eine Zahlungsverpflichtung ergibt sich auch nicht aus § 1357 Abs. 1 BGB. Gemäß dieser Bestimmung ist jeder Ehegatte berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt. Die Beauftragung eines Steuerberaters fällt dabei nicht unter den Begriff der Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs, a. A. OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.11.2004, Az.: I 24 U 101/04.

Die Beauftragung eines Steuerberaters zum Zweck der Erstellung einer Steuererklärung kann zum einen nicht als üblich angesehen werden, da hierunter nur die den täglichen Bedarf unmittelbar deckenden Geschäfte der Eheleute fallen. Die Beauftragung ist zum anderen auch nicht als angemessen im Sinne des § 1357 BGB anzusehen. Angemessen sind nur solche Geschäfte, die von einem Ehegatten selbstständig, d. h. ohne Konsultation und Mitwirkung des anderen, zwecks Bedarfsdeckung erledigt zu werden pflegen. Unangemessen ist die Deckung des Lebensbedarfs durch ein Geschäft größeren Umfangs, das ohne Schwierigkeiten zurückgestellt werden kann und über das eine vorherige Vereinbarung der Ehegatten angezeigt ist. Das trifft gerade auf den Abschluss von Steuerberatungsverträgen zu, zumal hier in der Regel keine besondere Eilbedürftigkeit angezeigt sein wird.

(LG Potsdam, Urt. v. 05.09.2011, Az.: 54 C 216/11)

e) Keine kostenlose (Erst-)Beratung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Werbung von Berufsangehörigen mit einer kostenlosen (Erst-)Beratung einen Verstoß gegen das Verbot berufswidriger Werbung darstellt. Gemäß § 64 Abs. 1 StBerG, § 1 StBGebV sind Steuerberater an die Steuerberatergebührenverordnung gebunden. § 21 Abs. 1 Satz 1 StBGebV bestimmt, dass für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, eine Wertgebühr zu berechnen ist. Dies gilt auch für ein erstes Beratungsgespräch gegenüber einem Verbraucher, wobei in Abweichung von der Grundregel die Höhe der Beratungsgebühr nach § 21 Abs. 1 Satz 2 StBGebV auf 180,00 EUR begrenzt ist. Damit sieht die StBGebV für jede Beratung eine Gebühr vor, gedeckelt für ein erstes Beratungsgespräch auf 180,00 EUR. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, also Unternehmer, oder beschränkt sich die Beratung gegenüber dem Verbraucher nicht auf ein Gespräch, sondern enthält eine schriftliche Beratung, so greift nicht die Grenze von 180,00 EUR. Vielmehr entsteht die normale Wertgebühr nach Gegenstandswert mit 1/10 bis 10/10 der vollen Gebühr nach Tabelle A. Nach § 13 Satz 1 Nr. 2 StBGebV ist ggf. der Gegenstandswert zu schätzen. Die Werbung mit einer kostenlosen (Erst-)Beratung stellt somit einen Verstoß gegen das Verbot berufswidriger Werbung dar (vgl. §§ 57 Abs. 1, 57a i.V.m. 64 Abs. 1 StBerG, § 9 Abs. 1 BOSTB n. F.).

26. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Pensionszusagen – Haftungsrisiko für Steuerberater

- von Prof. Dr. Dietmar Wellisch u. Julian Siebert, in StB 6/2012, S. 190 ff.

Das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters im Lastschriftverfahren (SEPA)

- von Dennis Weber, in DStR 26/2012, S. 1296 ff.

Erfüllung der Beratungspflicht durch Mandantenrundschriften

- von Dr. Norbert Hölscheidt, NWB 26/2012, S. 2163 ff.

Haftung des Steuerberaters für Insolvenzverschleppungsschäden weiter umstritten

- Stbg 7/2012, S. 327 ff.

Allgemeine Geschäftsbedingungen in Steuerberaterverträgen

- von Annerose Arttinger, NWB 31/2012, S. 2565 ff.

Haftungsgefahr: Strafbefreiende Selbstanzeige für den Mandanten

- von Dr. Mazur Esskandari, NWB 31/2012, S. 2573 ff.

Auskunftspflicht gegenüber der BaFin

- NJW-Spezial 11/2012, S. 350

Keine Auftragsdatenverarbeitung bei Übernahme der Lohn- und Gehaltsabrechnung durch Steuerberater

- von Dirk Oetterich, DStR 35/2012, S. 1771 ff.

Auftragsgemäße Weiterleitung von Geldern insolvenzgefährdeter Mandanten

Haftungsgefahren für den Steuerberater

- Stbg 9/2012, S. 418 ff.

Stolpersteine beim Erwerb einer freiberuflichen Praxis

- von Alexander Hamminger, NWB 39/2012, S. 3187 ff.

Die Verletzung von Privatgeheimnissen im Mandatsverhältnis

- von Dr. Matthias Gehm, NWB 35/2012, S. 2866 ff.

Im Blickpunkt: Dritthaftung bei Jahresabschluss – Erstellungs- und Prüfungsaufträge von StB und WP

- Betriebs-Berater 34/2012, S. VI ff.

Sinn der Sozientklausel oder § 12 AVB kontra Art. 1.2 GG

- von Dipl.-Kfm. Stefan Schwöpe, Stbg 9/2012, S. 415 ff.

Dawn Raid und Compliance-Vorbereitung auf Durchsuchungsmaßnahmen bei Mandanten und der eigenen Kanzlei

- von RA/FAStR/FAHuGR Sebastian Korts, in Stbg 8/2012, S. 342 ff.

Auskunftsverweigerungsrecht von Berufsgeheimnisträgern

- LfSt Bayern, Vfg. V. 28.03.2012, S 025 1.1.1.-2/11 St 42, in DStR 32/2012, S. 1610 ff.

Erwerb oder Nachfolge einer Steuerberaterpraxis

- von Wolfgang Wehmeier, in Stbg 10/12, S. 452 ff.

Im Blickpunkt: Zusatz zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“

- in BB 44/2012, S. IV ff.

Haftung des Steuerberaters in der interprofessionellen Sozietät: Anmerkungen zum BGH-Urteil vom 10.05.2012, Az.: IX ZR 125/10

- von Dr. Norbert H. Hölscheidt, in NWB 44/2012, S. 3562 ff.

Chancen des Mediationsgesetzes für die steuerberatenden Berufe – Ein Überblick über die neue Rechtslage

- von RA/FASr Dr. Johannes R. Nebe, LL.M., Fritzlar, in Stbg 11/2012, S. 508 ff.

Das neue Mediationsgesetz

- von Dr. Holger Thomas und Dr. Jan Wendler, beide Frankfurt/M., in DStR 37/2012, S. 1881 ff.

Beratungshilfe im Steuerrecht

- von Uwe Szymborski, Elze, in DStR 39/2012, S. 1984 ff.

Cleveres Forderungsmanagement: Verjährung vermeiden!

- von Anne Ueberfeldt, Mainz, in DStR 45/2012, S. 2298 ff.

Social Media – nur ein vergänglicher Hype?

- Von Armin Heßler, Frankfurt/M., in Stbg 10/2012, S. 469 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

27. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

1. Zwischenprüfung 2013

am 11.03.2013, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren

Mit Schreiben vom 23.11.2012 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 21.12.2012

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2012/13

- mündlicher Teil: 24.01.2013 – 28.01.2013

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2013

- schriftlicher Teil: 23.04./24.04.2013
- mündlicher Teil: 27.05.2013 – 15.06.2013

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 15.06.2013 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt.

Anmeldeschluss: 31.01.2013

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden aufgefordert, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2013 – anzumelden.

In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern.

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2013/14

- schriftlicher Teil: am 23.11./24.11.2013
- mündlicher Teil: 23.01.2014 – 28.01.2014

Anmeldeschluss: 31.08.2013

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2013/14 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2013 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

28. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

1. Fortbildungsprüfung 2012/13

- mündlicher Teil: 02.04.2013 – 12.04.2013

2. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in 2013/14

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2013/14 werden voraussichtlich wie folgt in Potsdam stattfinden:

- schriftlicher Teil: am 11.12./12.12 und 13.12.2013
- mündlicher Teil: Anfang April 2014

Anmeldeschluss: 15.09.2013

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter **www.stbk-brandenburg.de** entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2014/15

- schriftlicher Teil: 10.12./11.12. und 12.12.2014

Fortbildungsprüfung 2015/16

- schriftlicher Teil: 09.12./10.12. und 11.12.2015

**29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht**

Im I. Halbjahr 2013 werden nachfolgende Lehrgänge für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ angeboten:

- Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung

Zeit: 18.01. und 19.01.2013
als Tagesseminar
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 14.01.2013

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28305

- Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Sommer 2013 –

Zeit: 04.02.2013 bis 08.02.2013
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss verlängert: 21.01.2013

- noch Plätze frei! -

für Online-Anmeldung (ohne Übernachtung): - Seminar-Nr.: 28301

- Seminar zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2013

Zeit: am 09.02.2013, 16.02.2013 und 23.02.2013
(3 aufeinanderfolgende Samstage mit insgesamt 24 Unterrichtsstunden)
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 28.01.2013

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28306

- Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Steuerfachangestelltenprüfung - Sommer 2013 -

Zeit: 12.04.2013 bis 13.04.2013
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 02.04.2012

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28303

- Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 1. Ausbildungsjahres

Zeit: 26.01.2013 bis 01.06.2013
jeweils einmal monatlich samstags
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 14.01.2013

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28304

- Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres

Zeit: 16.03.2013 bis 08.06.2013
jeweils einmal monatlich samstags
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 04.03.2013

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28307

- Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung - Sommer 2013 –

Zeit: 24.05.2013 bis 25.05.2013
Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 21.05.2013

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr.: 28308

**30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Die aktuelle Ausbildungssituation**

Im Vergleich zu früheren Jahren hat sich die Zahl der Schulabsolventinnen und -absolventen bundesweit weiter verringert.

Gleichzeitig signalisieren die Kanzleien einen zunehmenden Fachkräftebedarf, so dass qualifizierte Fachkräfte für die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzleien in den nächsten Jahren von größter Bedeutung sein werden.

Die Sicherung qualifizierter Fachkräfte wird für das Fortbestehen unserer Kanzleien und die Zukunft des Berufsstandes lebenswichtig werden. Die Anforderungen an den Steuerberater steigen durch

- Digitalisierung der Arbeitsprozesse
- zunehmende Konkurrenz durch andere Berufe
- weitere Spezialisierung der Tätigkeiten verbunden mit neuen Arbeitsfeldern.

Per 31.12.2011 waren bundesweit 6.170 Auszubildende neu eingetragen worden. Das waren im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 256 Auszubildende mehr. Dies entspricht einem Zugang von 4,3 %.

Die Gesamtzahl der Auszubildenden betrug per 31.12.2011 bundesweit 17.125. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren dies 106 Auszubildende mehr = + 0,6 %.

Für das Ausbildungsjahr 2012/13 konnten aufgrund der hohen Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder derzeit insgesamt 140 Auszubildende neu eingetragen werden. Das sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 18 Auszubildende mehr. Dies entspricht einem Zuwachs von 14,8 %. Auch in diesem Jahr konnten bedauerlicherweise 21 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Erfreulicherweise können wir feststellen, dass aufgrund der Anzahl der Neueintragen die Zweizügigkeit der Berufsschulklassen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ an den drei Standorten der Oberstufenzentren erhalten werden konnte (d.h., an jedem Berufsschulstandort konnten je zwei Klassen im ersten Ausbildungsjahr mit der Ausbildung beginnen).

Von den neueingetragenen Ausbildungsverhältnissen wurden 9 Ausbildungsverhältnisse vorzeitig abgebrochen. Wie bereits in den vergangenen Jahren ist der vorzeitige Abbruch der Ausbildung auch in diesem Jahr ein Problem. Bei der Analyse der Gründe für den vorzeitigen Abbruch ist zu beobachten, dass Auszubildende nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der gewählte Beruf nicht den Vorstellungen der Auszubildenden entspricht bzw. dass der Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeignet ist und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet werden muss.

Dieser Entwicklung muss entgegengewirkt werden. Nach Auffassung der Kammer können z.B. Schülerpraktika Abhilfe schaffen, in deren Ergebnis die Ausbildungsplatzbewerber von vornherein wissen, was sie in der Ausbildung erwartet. Der Ausbilder kann im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für den Ausbildungsberuf vorliegt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg sind derzeit 310 Ausbildungsverhältnisse registriert. Davon verfügen 78,1 % = 242 Auszubildende über die Allgemeine Hochschulreife als schulische Vorbildung.

Nach wie vor wird der Beruf des Steuerfachangestellten vorrangig von Frauen gewählt. Von 310 Auszubildenden sind es 224 Frauen = 72,3 %, welche derzeit den Beruf des Steuerfachangestellten erlernen.

Im Berichtszeitraum sind zwei Abschlussprüfungen und eine Zwischenprüfung durchgeführt worden. Bei der Auswertung der Zwischenprüfung ist festzustellen, dass von den Teilnehmern ein etwas schlechteres Ergebnis erzielt wurde als im Jahr 2011.

Ab der diesjährigen Sommerabschlussprüfung hat sich die Steuerberaterkammer Brandenburg dem Klausurenverbund der Steuerberaterkammern angeschlossen. An diesem Klausurenverbund beteiligen sich derzeit 13 Regionalkammern. Es ist festzustellen, dass zur Sommerabschlussprüfung ein gutes Ergebnis erzielt wurde.

Diese Ergebnisse sind aufgrund der guten Arbeit der Fachlehrer an den Berufsschulen und sicherlich auch durch den schulbegleitenden Unterricht erreicht worden.

Durch die Kammer werden nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung regelmäßig Umfragen zur Berufsausbildung durchgeführt. Diese haben ergeben, dass sich die Prüfungsabsolventen mehrheitlich positiv über

die Berufsausbildung äußern. Dabei konnte erfreulicherweise festgestellt werden, dass über 90% der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben. Die gleiche Anzahl der Absolventen würden den Ausbildungsberuf weiterempfehlen. Wichtig ist: Nahezu 100 % der Azubis finden einen Arbeitsplatz!

31. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt wird sich aufgrund der demografischen Entwicklung weiter verschärfen.

Der Wettbewerb um weniger zur Verfügung stehende geeigneter Bewerber nimmt weiter zu. Die Zahl der Schulabgänger liegt mit derzeit 17.200 nur auf etwa die Hälfte des Jahres 2003. Durch diesen Rückgang – bei gleichzeitig teilweiser Zunahme der Ausbildungsplätze durch die positive Wirtschaftsentwicklung – hat sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt stark verändert. Es gibt weniger unversorgte Ausbildungsplatzbewerber. Dem gegenüber stehen mehr gemeldete betriebliche Ausbildungsplätze.

Bis 2020 werden voraussichtlich bis zu 20% weniger Schüler für eine Berufsausbildung zur Verfügung stehen. Trotz der attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf stehen wir dabei weiterhin in Konkurrenz zu anderen ebenfalls anspruchsvollen Berufen. Die Sicherung des qualifizierten Mitarbeiter Nachwuchses für die Praxen erfordert daher in den nächsten Jahren besondere Anstrengungen.

Die Kammer wird daher ihre Aktivitäten im Bereich des Ausbildungsmarketings, wie z.B. die laufenden Werbemaßnahmen, die Förderung der Vermittlung von Ausbildungsplatzbewerbern und Ausbildungsstellen in Kooperation mit den örtlichen Arbeitsagenturen sowie den Einsatz von Schulpaten, zielgerichtet weiter ausbauen.

Es gilt dabei, die Schulkontakte zu Gymnasien, Real- und Gesamtschulen weiter zu intensivieren, um den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ bei potentiellen Ausbildungsplatzbewerbern bekannt zu machen und das Berufsbild auf Messen vorzustellen.

Im Jahr 2012 war die Steuerberaterkammer Brandenburg auf insgesamt 9 regionalen Ausbildungsbörsen wie z.B. der „Ausbildungs- und Studienbörse“ in Bernau, der „Großen Ausbildungsmesse der Wirtschaftsregion Westlausitz“ in Senftenberg und der Ausbildungsmesse „parentum“ in Cottbus vertreten, um den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ interessierten Ausbildungsplatzbewerbern vorzustellen. Dabei wurden wir durch Kammermitglieder sowie Schulpaten unterstützt.

Am 19.10.2012 und 20.10.2012 nahm die Kammer an der überregionalen Ausbildungsmesse „Einstieg Abi“ in Berlin teil. Diese Messe wurde von ca. 19.000 Abiturienten aus den Ländern Berlin und Brandenburg besucht.

Die Standbesetzung unserer Kammer hatte die Möglichkeit, viele Beratungsgespräche zu führen, in welchen der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorgestellt bzw. auf mögliche Entwicklungschancen hinsichtlich der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ bis zum „Steuerberater“ hingewiesen wurde.

An dieser Stelle noch einmal ein besonderes Dankeschön an unsere Standbesetzung unter der Leitung der verantwortlichen Mitarbeiterinnen für das Ausbildungswesen, Frau Tilg und Frau Péronne, sowie Frau Julia Busch, Steuerfachangestellte und Frau Steuerberaterin Undine Groth – für deren tatkräftige Unterstützung!

Im Rahmen der Initiative „Steuerfachangestellte/r“ – Da steckt mehr drin als du denkst“ hatten wir uns auch in diesem Jahr an die fünf Agenturen für Arbeit und deren 40 Geschäftsstellen gewandt, um über das aktuelle Ausbildungsplatzangebot und den Beruf zu informieren.

Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2013/14 möchten wir noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen. Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsplatzangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen!

32. Empfehlungen zur Führung und Kontrolle des Ausbildungsnachweises

Für Auszubildende besteht die vertragliche Verpflichtung, einen Ausbildungsnachweis zu führen. Der ordnungsgemäß geführte Nachweis ist zudem mit Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Der Ausbildende hat den Auszubildenden zur regelmäßigen und ordentlichen Führung des Nachweises anzuhalten. Der von der Kammer zur Verfügung gestellte Ausbildungsnachweis ist in einem Heft mit dem Ausbildungsplan, wie er sich aus der Ausbildungsordnung ergibt, zusammengefasst. Er ist in Checklistenform zu führen und soll die ordnungsgemäße Einhaltung des Ausbildungsplans dokumentieren. Damit dient er dem Ausbildenden und dem Auszubildenden zugleich zur Kontrolle, ob die Ausbildungsinhalte zeitgerecht und vollständig vermittelt worden sind. Folgende Punkte sind bei der Führung des Ausbildungsnachweises besonders zu berücksichtigen:

- In das Ausbildungsnachweisheft sind auf der ersten Seite Name und Anschrift des Auszubildenden und des Ausbildenden sowie die vereinbarte Ausbildungsdauer einzutragen. Bei einem Wechsel des Ausbildenden während der Ausbildung sind die entsprechenden Änderungen aufzunehmen, da das Heft weitergeführt werden muss.
- Der Ausbildungsnachweis ist kontinuierlich zu führen. Die Eintragungen können vom Auszubildenden grundsätzlich während der Ausbildungszeit vorgenommen werden.

- Neben den regelmäßigen Eintragungen muss auch die Durchsicht durch den Auszubildenden in den vorgegebenen Zeiträumen und nicht erst am Ende der Ausbildungszeit erfolgen. Der Ausbildungsnachweis ist zudem für die betreffenden Zeitabschnitte vom Auszubildenden zu unterschreiben. Nur eine fortlaufend, möglichst periodisch wiederkehrende Durchsicht gewährleistet eine sinnvolle Kontrolle. Ebenso ist es wichtig, den Ausbildungsverlauf anhand des Ausbildungsnachweises durchzusprechen.

33. Rechtliche Regelungen zum Berufsschulbesuch

Nach § 39 Brandenburgisches Schulgesetz ist, wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Ausbildungsverhältnis eingeht, ist berechtigt, den Bildungsgang an einem Oberstufenzentrum zu besuchen, solange das Ausbildungsverhältnis besteht.

Gemäß § 15 BBiG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Berufsausbildungsvertrages ist der Ausbildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für den Schulbesuch erforderlich ist. Zu berücksichtigen ist hierbei nicht nur die eigentliche Unterrichtszeit, sondern auch die Pausen und die Wegezeiten von der Schule zur Praxis.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist die Vergütung dem Auszubildenden für die Zeit der Freistellung i. S. d. § 15 BBiG fortzuzahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht. Dies bedeutet zugleich, dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeiten von Gesetz wegen ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26.03.2001; Az.: 5 AZR 413/99).

Für volljährige Auszubildende ist die Freistellung nach dem Berufsschulunterricht beendet, d.h. es besteht eine Verpflichtung, wieder für die betriebliche Ausbildung in der Ausbildungsstätte anwesend zu sein. Eine Rückkehr zur Ausbildungsstätte ist allerdings nicht erforderlich, wenn dies auf Grund der Unterrichtsdauer nicht mehr zumutbar ist, z.B. weil bei einer längeren Wegezeit die Restzeit für die betriebliche Ausbildung nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden kann. Ein Nachholen der hieraus unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit entstehenden Fehlstunden kann mit dem Auszubildenden vereinbart werden. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 3 ArbZG bei einer Ausdehnung der Arbeitszeit auf täglich bis zu zehn Stunden innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden dürfen.

Zu den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Besuchs der Berufsschule einschließlich der Sonderregelungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erteilt die Geschäftsstelle gern Auskunft.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

34. ELSTER Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Lohnsteuer-Anmeldeverfahren hier: Authentifizierte Datenübermittlung – MdF-Schreiben vom 21.11.2012

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns mit Schreiben vom 21.11.2012, Az.: 15 – O 2200-003/006, zu o. a. Sachverhalt wie folgt informiert:

„Verpflichtung zur authentifizierten Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ab dem 01. Januar 2013

Gemäß § 6 Abs. 1 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in Verbindung mit § 150 Abs. 6 Abgabenordnung sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ab dem 01.01.2013 zwingend elektronisch authentifiziert zu übermitteln; die bisher für diese Fälle geltende Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 StDÜV entfällt mit Wirkung zum 01.01.2013.

Die Verfahrensänderung ermöglicht, dass künftig jede Übermittlung eindeutig einem Datenübermittler / Zertifikatsinhaber zugeordnet werden kann. Durch den Wegfall der nicht authentifizierten Datenübermittlung wird es zudem in Folge keine Wechselfälle von authentifizierter zu nicht authentifizierter Datenübermittlung mehr geben können.

Am 27.11.2012 werden zentral Informationsschreiben (Anlage) an alle Steuerpflichtigen versendet, deren Steueranmeldungen bisher elektronisch ohne Authentifizierung übermittelt wurden.

Ich weise explizit darauf hin, dass ab dem 01.01.2013 für Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine Datenübermittlungspflicht mit elektronischer Authentifizierung besteht. Über die neue Rechtslage werden die Übermittler von (Vor-)Anmeldungen ohne Authentifizierung informiert werden. Für einen kurzen Übergangszeitraum werden die Finanzämter von Sanktionen absehen.“

Anlage

„Verpflichtung zur authentifizierten Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ab dem 1. Januar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben in der Vergangenheit Umsatzsteuer-Voranmeldungen / Lohnsteuer-Anmeldungen ohne Authentifizierung übermittelt.

Ab dem 1. Januar 2013 müssen (Vor-)Anmeldungen **zwingend authentifiziert** übermittelt werden. Dies ergibt sich aus der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung des § 6 Abs. 1 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in Verbindung mit § 150 Abs. 6 Abgabenordnung.

Für die authentifizierte Übermittlung wird ein elektronisches Zertifikat benötigt. Dieses erhalten Sie durch eine Registrierung im ElsterOnline-Portal unter Arbeitgebern wird im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zum 01.01.2013 die Zertifikatsart „Nicht-persönliches Zertifikat (Organisationszertifikat)“ empfohlen.

Die Registrierung kann bis zu 2 Wochen in Anspruch nehmen. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich schon jetzt zu registrieren und authentifiziert zu übermitteln. Bei Problemen technischer Art steht die ELSTER-Hotline zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie unter **www.elster.de**.

Nähere Informationen zur verpflichtenden Authentifizierung finden Sie unter **www.elster.de** in der „Benutzergruppe“ Unternehmer bzw. Arbeitgeber.

Bitte informieren Sie ggf. Ihren steuerlichen Berater.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt“

35. Startschuss für elektronisches Verfahren beim Lohnsteuerabzug in Brandenburg

Mit einer Informationsveranstaltung für die größten Arbeitgeber im Land hat heute Brandenburgs Finanzministerium den Startschuss für die Umstellung auf ein elektronisches Verfahren zur Übermittlung der Daten für den Lohnsteuerabzug in Brandenburg gegeben. Brandenburgs Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski hatte dazu 50 Unternehmen und öffentliche Arbeitgeber aus ganz Brandenburg mit jeweils mehr als 1.000 Beschäftigten nach Potsdam eingeladen.

Mit der bundesweiten **Umstellung im Jahr 2013** auf das elektronische Verfahren verlieren die bisherigen Papierbescheinigungen (Lohnsteuerkarte 2010, Ersatzbescheinigung) ihre Gültigkeit. Die **Arbeitgeber müssen ab diesem Zeitpunkt die sogenannten Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Beschäftigten, wie Steuerklasse oder Kinderfreibeträge, elektronisch an die Finanzämter** melden. Da die Umstellung auf das elektronische Verfahren für die Arbeitgeber nicht nur ein neues technisches Verfahren bedeutet, sondern auch veränderte Abläufe in ihren Lohnbüros mit sich bringt, hatte die Finanzstaatssekretärin die größten Arbeitgeber Brandenburgs nach Potsdam eingeladen, um über die Neuerungen zu informieren.

Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski: „Wir wollen die **Belastungen für die Arbeitgeber und die Finanzämter bei der Umstellung möglichst gering halten**, daher haben wir uns entschlossen, frühzeitig über das neue elektronische Verfahren zu informieren. Die Finanzverwaltung ermöglicht den Arbeitgebern und Unternehmen zudem eine flexible Umstellung auf das neue Verfahren. Das heißt, Arbeitgeber und Unternehmen können den **Zeitpunkt für die Umstellung im Laufe des Jahres 2013 selbst bestimmen**.“

Bei der Informationsveranstaltung im Brandenburger Saal der Staatskanzlei informierten Fachleute die Vertreterinnen und Vertreter von Brandenburgs größten Arbeitgebern über die für sie wissenswerten Änderungen bei der Umstellung auf das elektronische Verfahren. **Die eingeladenen 50 Unternehmen beschäftigen rund 20 Prozent aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** in Brandenburg. Für die verbleibenden Arbeitgeber im Land wird es weitere Veranstaltungen auf regionaler Ebene geben.

Zum Hintergrund:

Unter dem Namen „ELStAM“ – für „Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale“ – werden künftig alle Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen Finanzämtern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern digital übermittelt. Das neue elektronische Verfahren ELStAM ersetzt die frühere Papierlohnsteuerkarte. Die ersten Schritte zur Umstellung erfolgten bereits 2005, als die Informationen auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte (Jahresarbeitslöhne, -steuern und -abgaben) von den Arbeitgebern erstmals elektronisch an die Finanzämter übermittelt wurden. Für das Jahr 2010 wurden das letzte Mal Lohnsteuerkarten aus Papier versandt. Ab 2013 können alle Lohnsteuerdaten vom Arbeitgeber digital vom Finanzamt abgerufen werden. Der Arbeitgeber entscheidet jedoch selbst, zu welchem Zeitpunkt er im Jahr 2013 auf das elektronische Verfahren umsteigt.

Fragen von Arbeitgebern zu ELStAM:

Arbeitgeber können sich bei Fragen zur Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale unter folgender E-Mail-Adresse an Brandenburgs Finanzministerium wenden:

elstam.mdf@mdf.brandenburg.de

(Presse-Info des Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg vom 15.11.2012)

36. ELStAM – Leitfaden für Lohnbüros

Mit dem Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nimmt der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nicht mehr aufgrund der Merkmale auf der Lohnsteuerkarte, sondern anhand der ELStAM vor, die von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Dabei können Differenzen zwischen ELStAM und Lohnkonto auftreten, wenn die bisher zugrunde gelegten Daten nicht mehr aktuell sind.

Die Finanzverwaltung erläutert in einem Leitfaden für Lohnbüros Arbeitgebern und Arbeitnehmern die häufigsten Abweichungen und erklärt, ob und ggf. welche Maßnahmen im Falle falscher ELStAM zu treffen sind.

Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus der noch laufenden Pilotphase können sich weitere Änderungen ergeben.

Der Leitfaden für Lohnbüros steht als Download auf der Kammerhomepage unter **www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2012** zur Verfügung.

37. Wichtige Informationen zur „Elektronischen Lohnsteuerkarte“ ab 2013

Die Papier-Lohnsteuerkarte hat ausgedient: Zum 1. Januar 2013 startet das elektronische Verfahren, das sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber viel Bürokratie und Zeit einsparen soll.

So müssen die Daten der Mitarbeiter, wie zum Beispiel Steuerklasse, Zahl der Kinder oder Freibeträge, künftig nicht mehr per Hand erfasst werden. Auch Veränderungen, etwa nach der Geburt eines Kindes, werden durch monatliche Änderungslisten elektronisch bereitgestellt.

Seit dem 1. November 2012 können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer in dem neuen Verfahren anmelden. Dazu ist eine Registrierung mit einem Organisationszertifikat unter **www.elsteronline.de** notwendig. Letzteres entfällt, wenn ein Steuerberater diese Aufgaben übernimmt. Nach erfolgreicher Anmeldung werden Informationen künftig rein elektronisch übermittelt. Tipp: Zu Beginn des neuen Verfahrens sollten alle Beteiligten die Merkmale für den Lohnsteuerabzug genau prüfen; das ist wichtig, damit auch in Zukunft die Gehaltsabrechnung stimmt. Ergeben sich Abweichungen bei den Daten, kann der Arbeitnehmer eine Änderung beim Finanzamt beantragen.

Zudem haben ab sofort Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihre zum 1. Januar 2013 gültigen ELStAM („Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“) im ElsterOnline-Portal (**www.elsteronline.de**) einzusehen. Dazu ist eine einmalige, kostenfreie Registrierung mit der steuerlichen Identifikationsnummer erforderlich.

Details für Arbeitgeber und Arbeitnehmer finden Sie im Internet unter: **www.elster.de**.

Hinweis: Alle antragsgebundenen Freibeträge, mit Ausnahme der bereits mehrjährig beantragten Freibeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, sind für 2013 neu zu beantragen.

38. Informationsschreiben zum Start der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) – Allgemeine Informationen zum Verfahrensstart

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte zum 1. Januar 2013 wird die bisherige Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die Angaben der Vorderseite der bisherigen Lohnsteuerkarte werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt und als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet.

Ab dem 1. November 2012 können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer anmelden und die zum 1. Januar 2013 gültigen ELStAM abrufen. Im Rahmen einer „Kulanzfrist“ wird den Arbeitgebern ein selbst gewählter Einstiegszeitpunkt in das ELStAM-Verfahren im Laufe des Jahres 2013 ermöglicht (sogenannter Einführungszeitraum). Bis dahin gelten die vorliegenden Papierbelege (Lohnsteuerkarte 2010, Ersatzbescheinigung 2011/2012/2013, ggf. zusätzliche Bescheinigungen) mit allen Einträgen weiter fort. Die ELStAM müssen spätestens für den letzten Lohnzahlungszeitraum 2013 abgerufen und angewendet werden.

Wird die Entgeltabrechnung von einem Vertreter der steuerberatenden Berufe oder einem Dienstleister übernommen, erledigt dieser die im Zusammenhang mit dem ELStAM-Verfahren bestehenden Aufgaben des Arbeitgebers.

Einstieg des Arbeitgebers in das ELStAM-Verfahren

Um in das ELStAM-Verfahren einsteigen zu können, benötigt der Arbeitgeber in der Regel ein sogenanntes Organisationszertifikat. Die Registrierung erfolgt kostenlos im ElsterOnline-Portal unter **www.elster.de**. Mit diesem Zertifikat kann er seine Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank anmelden. Dies kann sowohl über die eigene Lohnbuchhaltungssoftware als auch über ElsterFormular erfolgen. Der Arbeitgeber kann selbst bestimmen, ob er mit allen Arbeitnehmern gleichzeitig, oder zunächst nur mit einem Teil seiner Arbeitnehmer in das ELStAM-Verfahren einsteigt. Die Pilotierung hat gezeigt, dass sich insbesondere für Unternehmen mit einer großen Anzahl von Arbeitnehmern eine solche stufenweise Einführung der ELStAM empfiehlt.

Für die Anmeldung benötigt der Arbeitgeber das Geburtsdatum und die steuerliche Identifikationsnummer des Arbeitnehmers. Diese Angaben wurden auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder auf einer Ersatzbescheinigung 2011, 2012 oder 2013 aufgedruckt. Liegt dem Arbeitgeber im Einführungszeitraum keine Lohnsteuerkarte 2010 oder eine entsprechende Ersatzbescheinigung mit Steuerklasse I – V vor, muss eine Anmeldung als Nebenarbeitgeber mit Steuerklasse VI erfolgen. Nach der Anmeldung werden dem Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers elektronisch bereitgestellt. Weichen diese von den bisherigen Lohnsteuerabzugsmerkmalen ab, müssen die bisherigen Entgeltabrechnungen nicht korrigiert werden.

Wird die Anmeldung eines Arbeitnehmers oder der Abruf der ELStAM zurückgewiesen, kann der Arbeitnehmer eine durch das Finanzamt ausgestellte „Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ vorlegen. Ohne Vorlage dieser Bescheinigung ist grundsätzlich die Steuerklasse VI anzuwenden.

Änderungen der ELStAM werden dem Arbeitgeber mittels Änderungslisten zu Beginn eines jeden Monats elektronisch bereitgestellt.

Endet das Beschäftigungsverhältnis, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank abzumelden. Ferner sind dem Arbeitnehmer im Einführungszeitraum die Papierbelege auszuhändigen.

Weitere Besonderheiten im Einführungszeitraum

Die abgerufenen ELStAM sind grundsätzlich für den Lohnsteuerabzug anzuwenden. Abweichend davon kann die Anwendung der ELStAM nach dem erstmaligen Abruf mit Zustimmung des Arbeitnehmers bis zu sechs Monaten zurückgestellt werden. Dieser Zeitraum kann zur Überprüfung von Abweichungen zwischen den abgerufenen ELStAM und den bisherigen Papierbelegen genutzt werden.

Grund für die Abweichungen können in den ELStAM nicht enthaltene Freibeträge sein. Diese sind grundsätzlich jährlich neu zu beantragen. Freibeträge, die für 2013 nicht neu beantragt wurden, sind in den ELStAM nicht gespeichert. Sie können deshalb auch nicht (mehr) berücksichtigt werden.

Die für den Lohnsteuerabzug zugrunde gelegten Papierbelege sind bis Ende des Jahres 2014 aufzubewahren.

Weitere Informationen sind unter **www.elster.de** sowie in den Schreiben des Bundesfinanzministeriums unter **www.bundesfinanzministerium.de** und auf unserer Homepage im Mitgliederbereich – Downloads – Berufsausübung erhältlich:

Um mögliche Fehlerquellen zu beseitigen und evtl. Unsicherheiten bei den Beteiligten auszuräumen, hat das BMF gemeinsam mit dem Kommunikationsprojekt ELStAM noch weitere Informationsschreiben vorbereitet, die die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zur Kenntnis geben können.

Informationsschreiben zu den Freibeträgen (Maßnahme 1.01):

Mit diesem Schreiben können die Arbeitnehmer seitens ihrer Arbeitgeber darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Lohnsteuerfreibeträge für das Jahr 2013 neu beantragt werden müssen. Die in der Übergangszeit 2011, 2012 automatisch aus der Papierlohnsteuerkarte übertragenen Freibeträge gelten nicht mehr. Die Arbeitnehmer werden darauf hingewiesen, dass sie ab Oktober 2012 bei ihrem zuständigen Finanzamt die entsprechenden Anträge stellen können. Die entsprechenden Formulare für die Beantragung können aus dem Internet heruntergeladen werden.

Informationsschreiben zum Verfahrenseinstieg beim Arbeitgeber (Maßnahme 1.02):

Mit diesem Schreiben hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, seine Arbeitnehmer über den geplanten Verfahrenseinstieg im Unternehmen zu informieren. Auch in diesem Schreiben wird noch einmal auf die neu zu beantragenden Freibeträge hingewiesen.

Informationsschreiben zur ersten Lohnabrechnung (Maßnahme 1.03):

Mit diesem Schreiben kann der Arbeitgeber mit der ersten Lohnabrechnung, der den ELStAM zugrunde liegen, seine Arbeitnehmer auf die abgerufenen ELStAM hinweisen. Das Schreiben zeigt auf, wo sich Abweichungen zwischen dem Lohnkonto und den abgerufenen ELStAM ergeben können und zeigt mögliche Lösungsvorschläge auf.

Alle o. g. Informationsschreiben, die der Bundessteuerberaterkammer als Worddokumente zur Verfügung gestellt wurden, damit die Arbeitgeber individuell noch Ergänzungen vornehmen können, stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2012 zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung.

39. BMF-Anwendungsschreiben zu ELStAM

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Entwurf (Stand: 1. November 2012) ein Schreiben veröffentlicht, welches die Einzelheiten für die dauerhafte Anwendung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab dem Kalenderjahr 2013 regelt. Das Schreiben ergänzt den Entwurf des BMF-Schreibens vom 2. Oktober 2012. Das Schreiben ist anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume ab dem Kalenderjahr 2013, soweit der Arbeitgeber im Einführungszeitraum nicht nach den Regelungen des § 52b EStG – neu – i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2013 und dem ELStAM-Startschreiben in der Entwurfsfassung vom 2. Oktober 2012 verfährt. Mit der Neufassung des § 52b EStG werden die Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale neu gefasst.

Das BMF-Schreiben steht zu Ihrer Information auf unserer Homepage im Mitgliederbereich unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2012 zur Verfügung.

40. Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des seit 1. Januar 2009 geltenden Erbschaftsteuergesetzes

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält § 19 Abs. 1 i. V. m. §§ 13a und 13b ErbStG in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) für verfassungswidrig. Die vorgesehenen Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches

Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften seien nicht durch ausreichende Sach- und Gemeinwohlgründe gerechtfertigt und würden einen verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang aufweisen. Die Verfassungsverstöße führten zu einer das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung. So hat der BFH mit Beschluss vom 27. September 2012 (II R 9/11) dem Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt.

Im Einzelnen führt der BFH u. a. aus, dass die Begünstigung von Unternehmensvermögen nicht mit der Erhaltung von Arbeitsplätzen begründet werden könne, da die meisten Betriebe nur sehr wenige Beschäftigte hätten. Weiterhin könne nicht unterstellt werden, dass die Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährde. Durch die geltenden Vorschriften des ErbStG würden dem Steuerpflichtigen zudem Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, nicht betriebsnotwendiges Vermögen, das den Begünstigungszweck nicht erfülle, steuerbegünstigt zu übertragen.

Für die Praxis:

Alle Verfahren, die das neue Erbschaftsteuerrecht ab 1. Januar 2009 betreffen, sollten unter Hinweis auf das oben bezeichnete Verfahren offengehalten werden.

41. Auswirkungen der Neuregelung der Selbstanzeige durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hatte sich bereits zu Beginn des Jahres an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gewandt und darauf hingewiesen, dass es durch die Neuregelung der Selbstanzeige insbesondere im Bereich der Lohnsteuer- und Umsatzsteuer(vor)anmeldungen zu nicht akzeptablen Kriminalisierungen von Steuerpflichtigen kommen könne. Das BMF hatte eine Prüfung der vorgetragenen Problemfälle sowie eine praxistaugliche Handhabung zugesagt.

Die Steuerabteilungsleiter haben sich nunmehr auf eine Ergänzung der Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AstBV – verständigt. Demnach soll Nr. 132 der Anweisungen dahingehend geändert werden, dass bei der Umsatz- und Lohnsteuer berichtigte oder verspätet abgegebene Steuer(vor)anmeldungen nur in begründeten Einzelfällen an die Bußgeld- und Strafsachenstellen weiterzuleiten sind. Kurzfristige Terminüberschreitungen und geringfügige Abweichungen sind unschädlich, es sei denn es bestehen zusätzliche Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung. Liegen derartige Anhaltspunkte vor, kann die Abgabe einer vollständigen und richtigen Umsatzsteuerjahreserklärung als Selbstanzeige hinsichtlich unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben in den zuvor abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen dieses Jahres gewertet werden. Für die Wirksamkeit der Selbstanzeige bedarf es dann keiner gesonderter Korrektur des einzelnen Voranmeldungszeitraumes.

Die geänderte Verwaltungsanweisung soll möglichst zeitnah im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden. Damit steht den für das Besteuerungsverfahren und für die Strafverfolgung zuständigen Landesfinanzbehörden eine bundesweit einheitliche Handhabe zur Verfügung, die den Bedürfnissen der Praxis im Bereich der Umsatz- und Lohnsteuererhebung Rechnung trägt.

Die Änderung der AStBV kann in der Praxis zumindest kurzfristig für Entschärfungen der vorgetragenen Problemfälle führen. Es ist allerdings zu beachten, dass es sich dabei um verwaltungsinterne Anweisungen handelt, die weder die Staatsanwaltschaften noch Gerichte binden. Langfristig kann eine befriedigende Lösung daher nur über eine Änderung des Gesetzestextes erreicht werden. Die BStBK wird sich dafür weiter einsetzen.

42. E-Bilanz – so meistern Steuerberater die Umstellung

Es dauert zwar noch eine Weile, bis die Finanzverwaltung tatsächlich die ersten E-Bilanzen sehen will. Da aber vielfach Auswirkungen auf die Buchhaltung zu erwarten sind, drängt die Zeit dennoch; Steuerberater sollten daher spätestens jetzt mit den Vorbereitungen beginnen: Sie müssen ihre selbst buchenden Mandanten mit den Änderungen vertraut machen und die in der Kanzlei verbuchten Mandate auf Umstellungsbedarf hin überprüfen. Andernfalls verursachen nachträgliche Anpassungen nicht nur erheblichen Mehraufwand, sondern verärgern auch die Mandanten. Eine Handlungsanleitung.

Was noch vor nicht allzu langer Zeit immer wieder als das Schreckgespenst einer überbordenden Datengier der Finanzverwaltung gehandelt wurde, hat sich zu einem Regelwerk entwickelt, mit dem sich Steuerberater, Mandanten und Finanzbeamte nach Expertenansicht künftig arrangieren können und müssen: Die so genannte E-Bilanz hat seit Herbst vergangenen Jahres nicht nur einen konkretisierten Anwendungsrahmen, sondern wurde bis zu ihrer jetzt gültigen Fassung in mehreren Schritten den praktischen Erfordernissen angepasst. Zuletzt wurde per gemeinsamer Pressemitteilung von Bundesfinanzministerium und Bundeswirtschaftsministerium angekündigt, einige bisher vorläufige Einführungs erleichterungen dauerhaft aufrechterhalten zu wollen.

Nichtsdestotrotz müssen Steuerberater handeln. Der lange Diskussionsprozess und das Ringen um den endgültigen Startpunkt verstellen vielfach den Blick auf die Dringlichkeit des Unterfangens. Steuerberater und Mandanten sollten sich rechtzeitig vor dem kommenden Jahreswechsel mit allen Facetten der E-Bilanz vertraut machen und die erforderlichen Entscheidungen im Hinblick auf das Buchungsverhalten treffen.

Schritt 1: Mandanten klassifizieren

Steuerberater müssen dazu zunächst einen detaillierten Blick auf ihre Mandanten werfen – und werden ganz unterschiedlichen Handlungsbedarf identifizieren. „Denn es gilt grundsätzlich, dass die Umstellung für das Gros

der in der Kanzlei verbuchten Mandanten vergleichsweise einfach zu bewerkstelligen ist“, weiß Steuerberater Per Baumgarten aus dem thüringischen Arnstadt. Anders verhält es sich dagegen bei denjenigen Mandanten, die ihre Finanzbuchführung in Eigenregie erledigen und nur den Jahresabschluss von der Kanzlei erstellen lassen. Sie benötigen eine intensive individuelle Beratung und gegebenenfalls Unterstützung ihrer Rechnungswesen-Mitarbeiter.

Ehe Steuerberater aber damit beginnen können, müssen sie selbst Know-how aufbauen, idealerweise tun sie dies ganz praktisch – bei der Umstellungsvorbereitung der in der Kanzlei verbuchten Mandate. Diese lassen sich in verschiedene Gruppen einteilen: kleine und mittlere Unternehmen, die einen normalen Kontenrahmen nutzen und solche mit Branchen- oder individuellen Kontenrahmen. Hinzu kämen noch Unternehmen mit internationalen Bezügen, die gegebenenfalls mit Kontenrahmen von ausländischen Muttergesellschaften buchen und dadurch ganz erheblich von der Umstellung betroffen sein können; sie dürften aber eher selten zur Klientel der kleinen und mittleren Kanzleien zählen.

Zur Unterstützung der Information der Mandanten bietet die DATEV eG ein Präsentationspaket an, das umfangreiches Material zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen bereitstellt. Auf einer CD sind unter anderem eine vorbereitete Präsentation und ein detailliert ausgearbeiteter Referentenleitfaden mit Vortragstexten zu jeder Folie enthalten. Zum Paket gehört auch eine Ausgabe der Mandanten-Info „Die E-Bilanz kommt – was ist zu tun?“, in der kurz und knapp die wichtigsten Aspekte des Themas erklärt werden.

Schritt 2: Mitarbeiter schulen und Konten prüfen

Benutzen Mandanten den Standardkontenrahmen, ergeben sich vergleichsweise wenige Änderungen. Handlungsbedarf besteht an den Stellen, wo selbst angelegte, individuelle Konten genutzt werden. Eine Überprüfung aller bilanzierungspflichtigen Mandate auf derartige Sachverhalte steht daher am Anfang der Umstellungsarbeiten. Im Idealfall können die Mitarbeiter der Kanzlei nach entsprechender Schulung diese Aufgabe übernehmen. Die DATEV bietet etwa dafür neben ihren Chefseminaren zur E-Bilanz Online- und Präsenzseminare für Mitarbeiter an. Im oben genannten Präsentationspaket „E-Bilanz“ ist zudem aus der Schriftenreihe Kompaktwissen die Ausgabe „Die E-Bilanz“ als Print- und E-Book-Ausgabe enthalten.

Bei der Prüfung der einzelnen Mandate wird verglichen, inwieweit sich die eingesetzten Konten mit der neuen Taxonomie decken – und wo Anpassungsbedarf besteht. Hierbei helfen beispielsweise die von DATEV im Internet zum Download bereitgestellten Formularvarianten ausgewählter Standardkontenrahmen mit gesellschaftsformspezifischen Taxonomiepositionen. Auch die bereits ausgelieferten E-Bilanz-Zuordnungstabellen für die SKR 03 und 04 erleichtern die Vorbereitung enorm, weil mit ihnen eine frühzeitige Simulation einer E-Bilanz möglich ist.

Aus den Tabellen lässt sich erkennen, welches Konto in welche Taxonomie-Position der E-Bilanz einfließt. Auch die Eigenschaft der Position wie „Pflichtfeld“ oder „Auf-fangposition“ ist enthalten. Die Kontenpläne sollten im Übrigen derzeit in erster Linie als Informationsquelle betrachtet werden – denn eine unterjährige Umstellung der Mandanten macht keinen Sinn.

Schritt 3: Buchungsverhalten im Einzelfall definieren

Damit der Einstieg in eventuell erforderliche neue Kon-ten oder zusätzliche Differenzierungen beim Buchungs-verhalten zum 1. Januar 2013 reibungslos klappen, müs-sen im Vorfeld einige Entscheidungen getroffen werden. So legt der Steuerberater im Einzelfall individuell für jedes Mandat fest, ob und – wenn ja – in welchem Um-fang Auffangpositionen der E-Bilanz-Taxonomie genutzt werden. Diese können genutzt werden, wenn für einen bestimmten Sachverhalt eine durch Mussfelder vorgege-bene Differenzierung in der E-Bilanz nicht aus der Buch-führung abgeleitet werden kann. Ob und wie weitgehend das Instrument der Auffangpositionen genutzt wird, soll-ten Steuerberater sorgfältig abwägen und gemeinsam mit dem Mandanten erörtern. Bei einem bewussten Verzicht auf Kontendifferenzierungen müssen nämlich auch Nach-fragen der Finanzverwaltung in Kauf genommen werden.

Schritt 4: Änderungen im Lohn bedenken

Neben der Finanzbuchhaltung ist im Übrigen auch die Lohnabrechnung von der E-Bilanz betroffen. „Die pau-schal besteuerten Bezüge der geringfügig Beschäftigten müssen neu aufgeschlüsselt werden, das fällt bei den Buchungslisten im Lohn an“, erläutert Steuerberater Baumgarten. Er hat als einer der Pilotanwender der DATEV seine Mandate bereits Anfang dieses Jahres umgestellt und kennt daher bereits die Einzelprobleme in der konkreten Umsetzung.

Parallel: Selbstbuchende Mandanten informieren und begleiten

Die meisten davon tauchen seiner Erfahrung nach bei den selbstbuchenden Unternehmen im Handel auf. Die Selbstbucher sind gefordert, die Regelungen der E-Bilanz in Eigenregie korrekt umzusetzen, da es sonst beim Jah-resabschluss zu unnötigen Nacharbeiten kommen kann.

Abhilfe schafft nur die rechtzeitige Beratung. „Wir klären unsere Mandanten auf, dass sie beim Wareneinkauf und den Fremdleistungen detaillierter aufteilen und sich die Unterscheidung klar machen sollten“, berichtet Baumgar-ten. Die DATEV unterstützt Berater im Übrigen bei der Betreuung ihrer selbstbuchenden Mandanten mit Infor-mationen, Broschüren und Leitfäden. Neben allem Auf-wand bietet die E-Bilanz für Steuerberater damit letztlich auch die Chance, Mandanten langfristig zu binden und sich als verlässlicher Berater zu profilieren – so sie recht-zeitig und professionell agieren.

43. Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rück-stellungen in der Handelsbilanz

Die Bundeskammerversammlung in Köln hat am 18. September 2012 die Verlautbarung der Bundessteuer-beraterkammer zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen in der Handelsbilanz beschlossen.

Die Verlautbarung ist in „DStR“ 45/2012, S. 2296 ff., veröffentlicht. Ferner weisen wir darauf hin, dass sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2012> eingestellt ist.

44. Vorläufige Festsetzung des Gewerbesteuer-messbetrags

Mit Datum vom 30. November 2012 hat die Finanzver-waltung gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbe-hörden der Länder zur vorläufigen Festsetzung des Ge-werbesteuermessbetrags veröffentlicht.

Betroffen sind Festsetzungen des Gewerbesteuer-messbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 mit Hinzurech-nungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchst. a, d oder e GewStG. Im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten ist die Festsetzung hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Hinzurechnungsvor-schriften gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig durchzuführen.

Hintergrund ist ein Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg vom 29. Februar 2012 (Az. 1 K 138/10), in dem das Gericht die Auffassung vertreten hat, dass die Hinzurechnungsvorschriften des § 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e GewStG mit Art. 3 GG unvereinbar sind. Beim Bundesverfassungsgericht ist diese Frage unter dem Az. 1 BvL 8/12 anhängig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat demgegenüber in einem Beschluss vom 16. Oktober 2012 (Az. I B 128/12) keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG geäußert.

Die durch das Unternehmensteuerreformgesetz einge-führte Regelung der Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbe-steuer als Betriebsausgabe hatte das Finanzgericht Ham-burg als noch nicht verfassungswidrig angesehen. Gegen das Urteil ist aber nunmehr unter dem Aktenzeichen I R 21/12 eine Revision vor dem BFH anhängig.

45. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Le-bensmittelspenden

Das Bundesfinanzministerium hat uns mit Schreiben vom 27. November 2012 über die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Lebensmittelspenden an Tafeln und ähnliche mildtätige Einrichtungen informiert und auf die folgende Regelung hingewiesen:

„Die Umsatzsteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben entschieden, dass es aus Billigkeitsgründen nicht zu beanstanden ist, wenn bei einer unentgeltlichen Abgabe von Lebensmitteln kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Verkaufsfähigkeit als Frischware von einer Umsatzbesteuerung abgesehen wird. Voraussetzung ist, dass die Abgabe aus mildtätigen Gründen erfolgt und dass hierfür keine Zuwendungsbestätigung für Spendenzwecke ausgestellt wird.

Die Regelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

In allen anderen Fällen der unentgeltlichen Abgabe von Lebensmitteln ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG vorzunehmen.“

(Schreiben der BuKa vom 4. Dezember 2012)

46. Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg hat uns mit Schreiben vom 28.11.2012 wie folgt informiert:

„Der Gesetzgeber hat durch das vorgenannte Gesetz vom 21. Juli 2012, BGBl. 2012 Teil I S. 1577 (1579), den gerichtlichen Güterichter in § 278 Abs. 5 ZPO geregelt.

Das Finanzgericht hat beschlossen, mit Wirkung vom 01. Januar 2013 das Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung anzubieten und dementsprechend Herrn Richter am Finanzgericht Dr. Paul, M.M., zum Güterichter und Herrn Richter am Finanzgericht Dr. Witt zu seinem Vertreter bestimmt.

Zu Ihrer frühzeitigen Information erlaube ich mir, auf diese Möglichkeit der gerichtlichen Güterverhandlungen bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg hinzuweisen.“

47. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidungen informiert, die unter **www.stbk-brandenburg.de**, **Links, weitere Links**, abrufbar sind:

- a) Kosten der Eheschließung mit ausländischem Staatsbürger keine außergewöhnliche Belastung,
- b) Steuerbegünstigte Handwerkerleistungen für das eigene Grundstück enden nicht an der Grundstücksgrenze,
- c) Umsatzsteuersatz für Clubveranstaltungen mit DJ und Feuerwerksveranstaltungen.

48. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Presseinformationen

a) Was ist Abgeltungsteuer?

Das Finanzministerium des Landes Brandenburg hat heute die dritte Auflage des Faltblattes „Steuertipps zur Abgeltungsteuer: Kapitalanlagen und Steuern“ vorgestellt. Das elfseitige Faltblatt soll verständlich erklären, was die Abgeltungsteuer ist und einen Überblick über ihre wesentlichen Regelungen geben. Darüber hinaus können Steuerpflichtige nachlesen, wie der Umfang von Steuererklärungen verringert oder wie die Abgabe der Anlage KAP vermieden werden kann.

Die Abgeltungsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer, die pauschal mit 25 Prozent auf Erträge aus privatem Kapitalvermögen anfällt, beispielsweise auf Zinsen aus Sparbüchern und Bausparverträgen, aber auch auf Dividenden aus Aktien.

Das neu aufgelegte Faltblatt kann auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen (**www.mdf.brandenburg.de → Publikationen**) und der Finanzämter in Brandenburg (**www.finanzamt.brandenburg.de → Broschüren und Informationsmaterial**) heruntergeladen werden. Außerdem liegt sie in allen Finanzämtern aus und kann beim Finanzministerium (Telefon: 0331/866 6012) auch als Druckexemplar kostenlos bestellt werden.

Zum Hintergrund: Faltblatt Kapitalanlagen und Steuern

Inhalt:

1. Was ist die Abgeltungsteuer?
2. Ab wann gelten die Regelungen?
3. Wann ist eine Erklärung der Kapitalerträge erforderlich?
4. Gibt es einen steuerlichen Freibetrag?
5. In welchem Umfang können Werbungskosten abgezogen werden?
6. Wie vermeide ich den Steuerabzug?
7. Wann erhalte ich eine Nichtveranlagungsbescheinigung?
8. Was geschieht mit Verlusten aus Kapitalvermögen?
9. Verfallen alte Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren?
10. Müssen alle Steuerpflichtigen Abgeltungsteuer zahlen?
11. Was ändert sich für meine Altersvorsorge?
12. Was haben Kirchensteuerpflichtige zu beachten?
13. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?

(Presseinformation vom 4. Oktober 2012)

b) Jetzt Lohnsteuer-Freibeträge für das Jahr 2013 beantragen

Aufgrund der bundesweiten Umstellung auf ein elektronisches Verfahren zur Übermittlung der Daten für den Lohnsteuerabzug empfiehlt das Brandenburgische Finanzministerium Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, jetzt Lohnsteuer-Freibeträge für das Jahr 2013 zu beantragen. Mit der grundsätzlichen Umstellung zum 1. Januar 2013 auf das elektronische Verfahren verlieren die bisherigen Papierbescheinigungen (Lohnsteuerkarte 2010, Ersatzbescheinigung) und die hierauf bescheinigten Freibeträge ihre Gültigkeit. Deshalb müssen für das Jahr 2013 Freibeträge für den Lohnsteuerabzug grundsätzlich wieder neu beantragt werden.

Wer kann Freibeträge bei der Lohnsteuer beantragen?

Beispielsweise Berufspendler oder Eltern volljähriger Kinder können Freibeträge bei der Lohnsteuer geltend machen. Auch wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich bereits bisher etwa für Fahrten zwischen der Arbeitsstätte und dem Wohnort Freibeträge hatten eintragen lassen, müssen diese für 2013 neu beantragt werden. Ausgenommen sind Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden.

Wie beantrage ich die Lohnsteuer-Freibeträge?

Seit dem 1. Oktober 2012 kann beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt der entsprechende Antrag gestellt werden. Zur Vermeidung langer Wartezeiten wird hierfür auch der Postweg empfohlen. Damit mit der ersten „elektronischen Abrechnung“ nicht netto weniger in der Lohntüte ist, sollten die Freibeträge bis zum Jahresende 2012 neu beantragt werden.

Die entsprechenden Antragsformulare stehen auf den Internetseiten des Brandenburgischen Finanzministeriums www.mdf.brandenburg.de unter „Steuern“ zur Verfügung.

Zum Hintergrund:

Unter dem Namen „ELStAM“ – für „Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale“ – werden künftig alle Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen Finanzämtern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern digital übermittelt. Das neue elektronische Verfahren ELStAM ersetzt die frühere Papierlohnsteuerkarte. Die ersten Schritte zur Umstellung erfolgten bereits 2005, als die Informationen auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte (Jahresarbeitslöhne, -steuern und -abgaben) von den Arbeitgebern erstmals elektronisch an die Finanzämter übermittelt wurden. Für das Jahr 2010 wurden das letzte Mal Lohnsteuerkarten aus Papier versandt. Ab 2013 können alle Lohnsteuerdaten vom Arbeitgeber digital vom Finanzamt abgerufen werden. Der Arbeitgeber entscheidet jedoch selbst, zu welchem Zeitpunkt er im Jahr 2013 auf das elektronische Verfahren umsteigt.

(Presseinformation vom 29. Oktober 2012)

c) Wann müssen Rentnerinnen und Rentner Einkommensteuer zahlen?

Muss ich auf meine Rente Steuern zahlen? Viele Rentnerinnen und Rentner auch in Brandenburg sind sich bei der Antwort auf diese Frage nicht immer sicher. Daher hat das Brandenburger Finanzministerium die bewährte Publikation „Renten und Steuern“ jetzt inhaltlich überarbeitet und in Broschüren-Form neu aufgelegt. Die bereits in siebenter Auflage erscheinende Publikation bietet eine erste Orientierung zu der Frage, wann Rentnerinnen und Rentner überhaupt Einkommensteuer zahlen müssen und zeigt anhand von Beispielen, wie hoch diese sein kann. „Die große Nachfrage nach der Publikation „Renten und Steuern“ zeigt, dass sich nach wie vor Seniorinnen und Senioren nicht immer sicher sind, ob sie eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgeben müssen. Deshalb haben wir die bei vielen Senioren bekannte Publikation neu aufgelegt“, erklärte Finanzminister Dr. Helmuth Markov heute in Potsdam. Inhaltlich sei diese von seinem Ministerium aktualisiert und neu gestaltet worden. Statt bisher als Faltblatt erscheint die siebente Auflage nun erstmals in Broschüren-Form.

Die Broschüre informiert unter anderem darüber, dass Rentnerinnen und Rentner in diesem Jahr eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, wenn für das Kalenderjahr 2011 die steuerpflichtigen Einkünfte aus Renten und anderen Einkunftsquellen insgesamt über 8.004 Euro beziehungsweise 16.008 Euro bei Ehepaaren lagen. Ob dann auch Steuern zu zahlen sind, hängt vom Einzelfall ab. Das Faltblatt zeigt hierzu anschaulich an Beispielen, was die Besteuerung der Alterseinkünfte im Einzelfall bedeuten kann.

Hintergrund: Wo ist die neue Broschüre erhältlich?

Die Publikation kann auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de → Publikationen) und der Finanzämter in Brandenburg (www.finanzamt.brandenburg.de → Broschüren und Informationsmaterial) kostenlos heruntergeladen werden. Außerdem liegt sie in allen Finanzämtern aus und kann beim Finanzministerium (Telefon: 0331/866-6012) auch als Druckexemplar kostenlos bestellt werden.

(Presseinformation vom 29. November 2012)

49. Neuerungen im Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI

Das Bundessozialgericht hat mit Entscheidungen vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren judiziert. Antragsteller müssen danach zukünftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor

bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbstständige Tätigkeit, für die die Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr strengen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine langjährige anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben.

V. Europafragen/Verschiedenes

50. Bericht aus Brüssel

Den Bericht aus Brüssel haben wir auf der Homepage unter www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Bundessteuerberaterkammer eingestellt und kann dort eingesehen werden.

51. Europäische Kommission verklagt Deutschland wegen diskriminierender Steuervorschriften für stille Reserven

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Deutschland wegen diskriminierender Steuervorschriften für die Reinvestition stiller Reserven beim Europäischen Gerichtshof zu verklagen.

Paragraf 6b Abs. 4 EStG lässt eine Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter nur dann zu, wenn u. a. die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihrer Veräußerung mindestens 6 Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben, und vor allen Dingen die neu angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören.

Bei einer Reinvestition der neu angeschafften Wirtschaftsgüter in eine ausländische Betriebsstätte können die stillen Reserven dagegen nicht übertragen werden.

In dieser Ungleichbehandlung sieht die Europäische Kommission eine Diskriminierung und vor allen Dingen einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49 und Art. 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Art. 31 und Art. 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die geeignet ist, entsprechende grenzüberschreitende Investitionen zu verhindern.

Für die Praxis:

Entsprechende Verfahren sollten unter Hinweis auf das oben bezeichnete Verfahren offengehalten werden.

52. CFE wählt Vorstand: Dr. Becherer als Vizepräsident und Schmidt-Keßeler als Generalsekretärin bestätigt

Bei der Generalversammlung am 21. September in Bukarest wurde der Vorstand der CONFEDERATION FISCALE EUROPEENNE (CFE) neu gewählt. Wiedergewählt wurden Vizepräsident Dr. Herbert Becherer, Vizepräsident der BStBK, sowie die Generalsekretärin Nora Schmidt-Keßeler, Hauptgeschäftsführerin der BStBK.

Neuer Präsident wurde Jiří Nekovář (Tschechien). Als weitere Vizepräsidenten wurden Gottfried Schellmann (Österreich) und Ian Hayes (Großbritannien) gewählt. Neu in der Position des Schatzmeisters ist der bisherige Vizepräsident Henk Koller (Niederlande) und Piergiorgio Valente (Italien) als Vorsitzender des Steuerausschusses. Der Berufsrechtsausschuss wird in Zukunft von Dick Barmantlo (Niederlande) geführt. Laut Satzung beginnen alle Ämter am 1. Januar 2013.

53. Bekämpfung der Geldwäsche hier: Jahresbericht 2011 der Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns wie folgt informiert:

„Anbei erhalten Sie zu Ihrer Kenntnis den Jahresbericht 2011, den die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim Bundeskriminalamt (FIU Deutschland) kürzlich veröffentlicht hat.

In dem Bericht findet sich unter anderem auch eine Darstellung der Entwicklung der Geldwäscheverdachtsmeldungen im Jahr 2011. Danach wurden im letzten Jahr insgesamt 12.868 Verdachtsmeldungen erstattet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (2010) mit 11.042 Meldungen eine Steigerung um fast 17 % und stellt wie schon im letzten Jahr erneut einen absoluten Höchststand an Geldwäscheverdachtsmeldungen dar.

Bei der Anzahl der Verdachtsmeldungen von Steuerberatern haben sich dagegen keine signifikanten Änderungen ergeben. Im Jahr 2011 wurden von Steuerberatern insgesamt zwei Verdachtsmeldungen erstattet. Dies entspricht in etwa dem Niveau des Vorjahres (2010), in dem es drei Verdachtsmeldungen gegeben hatte. Die geringe Anzahl der Verdachtsmeldungen von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern wird vom Bundeskriminalamt auch im Jahresbericht 2011 – wie bereits in den Vorjahren – kritisch bewertet.

Ein Trend im Bereich der Geldwäsche ist laut Jahresbericht 2011 der Umsatzsteuerbetrug im Rahmen von Umsatzsteuerkarussellen. Hier gab es im vergangenen Jahr insgesamt 94 Verdachtsmeldungen. Dabei zeichnet sich nach Einschätzung des Bundeskriminalamts eine Verlagerung vom Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten auf andere Handelsgüter wie Edelmetalle und Elektroartikel ab. So sei im Jahr 2011 ein Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 23 Beschuldigte wegen des Verdachts der

Geldwäsche und der bandenmäßigen Umsatzsteuerhinterziehung im Zusammenhang mit dem Handel von Mobilfunktelefonen geführt worden, durch die dem Fiskus ein Schaden von mehr als 50 Mio. € entstanden sei. Ferner macht das Bundeskriminalamt darauf aufmerksam, dass bei derartigen Umsatzsteuerkarussellen neben hochpreisigen Waren auch zunehmend immaterielle Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen gehandelt würden. Anlässlich einer Pressekonferenz, auf der der Jahresbericht 2011 vorgestellt wurde, betonte das Bundeskriminalamt, dass der Bekämpfung gerade dieses Phänomens eine hohe Bedeutung zukomme, da in kurzer Zeit hohe Schäden – ähnlich wie beim Handel mit CO₂ Emmisionszertifikaten – entstehen könnten.

Der Bericht ist auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2012> eingestellt.

54. DWS-Symposium: Forderung nach einer Gesetzesänderung zur Selbstanzeige

Das deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) veranstaltete am 26. November 2012 ein Symposium zum Thema „Die Neuregelung der Selbstanzeige und ihre Probleme in der Praxis“ mit hochkarätigen Referenten.

Unter der fachkundigen Moderation von Prof. Dr. Seer, Vorstandsmitglied des DWS-Instituts und Vorsitzender des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“, diskutierten auf dem Podium StB Dr. Hartmut Schwab, BStBK-Vizepräsident und Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“, RegDir Klaus Herrmann von der Oberfinanzdirektion Koblenz, Armin Nack, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, 1. Strafsenat, und Prof. Dr. jur. Hinrich Rüping, RA.

In seinem Einführungsreferat verdeutlichte Dr. Hartmut Schwab die Probleme, die sich durch die Neuregelung der Selbstanzeige in der Praxis ergeben haben. Insbesondere die Korrektur von Umsatzsteuervoranmeldungen/Lohnsteueranmeldungen, die im Unternehmensalltag häufig vorkommen, seien erschwert worden. Die Änderung einer Verwaltungsanweisung bringe nicht ausreichend Rechtssicherheit.

Auch Vertreter der Finanzverwaltung waren der Auffassung, dass nur aufgrund der Mitwirkung der Steuerpflichtigen sowie der Steuerberater der Steuervollzug in Deutschland bisher funktioniert. Dies darf nicht durch zunehmende Kriminalisierung der Steuerpflichtigen gefährdet werden. Davon betroffen wären dann auch die Finanzbeamten, denen eine Strafvereitelung im Amt drohte.

Nach spannender und ausgiebiger Diskussion waren sich sowohl das Podium als auch das Auditorium einig: Es muss eine Gesetzesänderung zur Selbstanzeige erfolgen, um die bestehenden Probleme in der Praxis zu lösen und Kriminalisierungen zu vermeiden.

(Pressemitteilung des DWS-Instituts vom 28.11.2012)

55. Thesen zur Zukunft des Berufs- Online-Befragung des Berufsstandes

Die Bundessteuerberaterkammer fordert alle Steuerberater auf, sich an einer kurzen Online-Befragung zu den Thesen zur Zukunft des Berufs zu beteiligen.

Die Bundeskammerversammlung, das höchste Organ des Berufsstandes, hatte nach intensiver Diskussion unter dem Titel „Steuerberatung 2020 – Perspektiven für Steuerberater“ sieben Themenfelder identifiziert, die die nächsten Jahre des steuerberatenden Berufs maßgeblich prägen werden.

„Um die Aussagekraft der Thesen mit dem Stimmungsbild im Berufsstand abzugleichen, werden bereits im Rahmen der laufenden STAX-Befragung rund 12.000 Steuerberater auch hierzu um Antworten gebeten“, sagt BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken. „Mir ist es aber wichtig, die Meinung des gesamten Berufsstandes im weiteren Diskussionsprozess zu berücksichtigen.“

Die Ergebnisse der Befragung sollen in die Workshops zu den einzelnen Thesen einfließen, die ab dem Jahr 2013 stattfinden werden.

Der Fragenkomplex zu den „Sieben Thesen“ wurde unter www.7thesen.de zur Beantwortung online gestellt.

56. Neuwahl des Präsidiums des Landesverbandes der Freien Berufe (LFB)

Die Mitglieder des Landesverbandes der Freien Berufe e.V. wählten auf der diesjährigen Hauptversammlung am 20.11.2012 ein neues Präsidium und ernannten den scheidenden Präsidenten Thomas Schmidt zum Ehrenpräsidenten.

Ministerpräsident Matthias Platzeck würdigte anlässlich eines Festaktes die berufspolitische Arbeit des bisherigen Präsidenten Thomas Schmidt und begrüßte den neuen Präsidenten Thomas Schwierzy als Vertreter der Landesorganisationen der Freien Berufe und lud ihn zum Gedankenaustausch ein.

In seiner Rede hob der Ministerpräsident das jahrzehntelange ehrenamtliche Engagement seit der Gründung des Landesverbandes hervor und betonte, dass Thomas Schmidt sich unermüdlich für die Weiterentwicklung und das Etablieren der Interessenvertretung der Freien Berufe eingesetzt hat. So sei die umgehende Ernennung zum Ehrenpräsidenten ein Beweis für die hervorragende Arbeit und ein Zeichen dafür, dass der Landesverband auf die Mitarbeit von Thomas Schmidt auch weiterhin nicht verzichten möchte und sich mit dieser Ehrung sein Engagement für die Zukunft gesichert hat.

Zudem betonte der Ministerpräsident die Bedeutung der Freien Berufe für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Brandenburg und die verlässliche und wichtige Position in der städtischen und kommunalen Infrastruktur und die wichtige Rolle der Freien Berufe als Arbeitgeber.

Der zum Teil kritische Gedankenaustausch zu Gesetzgebungsfragen und deren mögliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsfähigkeit der Freiberufler sei ihm deshalb besonders wichtig und er freue sich auf die Gespräche mit dem neuen Präsidenten Thomas Schwierzy.

Ehrenpräsident Thomas Schmidt zeichnete in seiner Rede einige Etappen seiner seit dem Jahr 2000 währenden Amtszeit nach und zog ein positives Resümee für die Arbeit des Landesverbandes und seinen berufspolitischen Stellenwert im Land Brandenburg. Zudem dankte er für die Zusammenarbeit und langjährige Arbeit des scheidenden Vizepräsidenten Michael Klauß und der auch scheidenden Beisitzern Dr. Dagmar Beyer und Dr. Hans-Jörg Wilsky.

Das neue Präsidium des Landesverbandes der Freien Berufe e.V. setzt sich seit dem 20.11.2012 wie folgt zusammen:

Präsident Thomas Schwierzy, Zahnarzt
Vizepräsident Dr. Till Bellinghausen, Rechtsanwalt
Schatzmeister Dr. Heiko Kloer, Notar
Beisitzer Thomas Baumgart, Journalist

(Presseinformation des LFB)

57. Jens Matthias gewinnt die 7. Deutschen Steuerberater Meisterschaften und holt den „Goldenen Bären“ der StBK Berlin nach Sachsen

Unter idealen Bedingungen wurden die Deutschen Meisterschaften der Steuerberater im Rahmen des 39. BMW BERLIN-MARATHON gestartet. Den Startschuss gaben neben Diskus-Olympiasieger Robert Harting (SCC Berlin) die beiden Schauspieler Til Schweiger und Didi Hallervorden sowie der Regierende Bürgermeister von Berlin, Klaus Wowereit, und Karsten Engel, Leiter Vertrieb Deutschland der BMW Group.

Die Kolleginnen und Kollegen ließen sich von der Prominenz am Start nicht beeindrucken. Frauke Nickelsen aus Mecklenburg-Vorpommern konnte ihren Titel vom letzten Jahr verteidigen und sicherte sich mit einer Nettozeit von 3:56:14 zum zweiten Mal hintereinander die Deutsche Meisterschaft. Überhaupt setzten dieses Jahr alle „Bären-Gewinnerinnen“ Zeichen mit einer Zeit unter 4 Stunden.

Auch wenn Geoffrey Mutai den knappsten Zieleinlauf in der Geschichte des BMW BERLIN-MARATHON mit nur einer Sekunde Vorsprung gewann, beeindruckte das die Steuerberater nicht sonderlich. Deutscher Meister mit einer sehr guten 2:50:21 – und damit Gewinner des „Goldenen Bären“ der StBK Berlin – ist Jens Matthias aus Sachsen. Er belegte im Gesamtfeld einen beachtlichen 472. Platz.

Wir gratulieren allen Kolleginnen und Kollegen zu dieser sportlichen Leistung und wünschen eine schnelle Erholung. Der DATEV e. G. danken wir für die freundliche Unterstützung dieser Veranstaltung.

Die Ergebnisse aller Teilnehmer finden Sie auf der Homepage **www.bmw-berlin-marathon.com** unter Ergebnisse und Verein Steuerberater.

Frauen:

Goldener Bär	Frauke Nickelsen, Stralsund	3:56:14
Silberner Bär	Daniela Kluß, Berlin	3:58:24
Bronzener Bär	Kerstin Pertermann, Weidel	3:59:26

Männer:

Goldener Bär	Jens Matthias, Dresden	2:50:21
Silberner Bär	Thomas Sturm, Neustadt a. d. Waldnaab	2:59:45
Bronzener Bär	Erik Schröder, Berlin	3:06:45

(Mitteilung der Steuerberaterkammer Berlin)

58. Strategie und Marketing im Web 2.0 - Handbuch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Armin Heßler – Petra Mosebach
ISBN 978-3-8349-4061-2
440 Seiten
Springer Gabler September 2012, 44,95 EUR

Im ersten Kapitel setzten sich die Autoren, beide Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, mit der Entwicklung des Marktes auseinander. Dabei gibt es Überschneidungen zu den Thesen zur Zukunft des Berufs der Bundessteuerberaterkammer. Der Wert dieses Kapitels liegt in den zahlreichen Beispielen sowie in der Betonung der Chancen dieser Entwicklungen, wenngleich die Risiken nicht verschwiegen wurden.

Im zweiten Kapitel zeigen die Autoren auf, dass der Veränderungsdruck nur dann gemeistert werden kann, wenn sich Kanzleien auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren. Sie geben dem heute vorherrschenden Kanzleityp mit universalem Leistungsangebot auf Dauer keine Chance. Mit dem Bezug auf den Harvard-Professor Porter geben sie dem Kapitel eine angenehme theoretische Grundlage.

Die Ausgangsthese des dritten Kapitels ist, dass Marketing ohne Strategie schwierig ist, Marketing ohne Schwerpunktsetzung führt zu Kosten ohne Gegenwehr oder bleibt wirkungsarm. Marketing wird auch in diesem Kapitel mit Theorie unterlegt, wenngleich diese leicht lesbar geschrieben ist. Die Autoren machen darauf aufmerksam, dass sich Marketing nicht nur an potenzielle Mandanten richtet, sondern auch an Bestandsmandanten sowie Mitarbeiter, Multiplikatoren und Mitbewerber. Der Höhepunkt dieses Kapitels dürften Ausführungen zum Neuromarketing sein. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass menschliches Handeln primär durch Emotionen und nicht von Vernunft gesteuert wird.

Wer eine zukunftsorientierte Kanzlei führen will, kommt am Internet nicht vorbei. Nicht selten ist der anfänglichen

Euphorie bezüglich des eigenen Internetauftritts Ernüchterung gewichen. Doch wie präsentiert man sich im Internet, das Internetnutzer zu Besuchern, Besucher zu Interessenten und Interessenten zu Mandanten werden? Die Autoren erläutern im vierten Kapitel, wie eine gute Website aussehen könnte und wie sie für die Suchmaschine optimiert wird.

Einer intensiven Beschäftigung mit bezahlter Werbung folgen nützliche Ausführungen zum E-Mail-Marketing. Stets bleiben dabei berufspolitische Überlegungen im Mittelpunkt. In jüngster Zeit verbreiten sich rasant leistungsfähige mobile Geräte. Auch diese Smartphones und Tablet Computer sind nicht zu übersehende Adressaten des Marketings. Seit wenigen Jahren haben sich im World Wide Web neue, so genannte soziale Plattformen etabliert. Diese zeichnen sich durch einen hohen Grad an Interaktivität aus und haben das Internet radikal umgekrempelt. Daher hat sich der Begriff „Web 2.0“ eingebürgert.

Im fünften Kapitel wird die Frage beantwortet, was überhaupt soziale Medien sind und wie sie funktionieren. Anschließend werden die für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer interessantesten sozialen Medien vorgestellt und deren Nutzen erörtert.

Lässt sich der Erfolg für die ganze Mühe und die Ausgabe messen? Diese Frage leitet durch das sechste Kapitel. Im klassischen Marketing gilt der Grundsatz, dass 80 % des Geldes zum Fenster hinaus geworfen wird. Allerdings weiß man nicht, welche 80 %. Internetmarketing ist hier deutlich überlegen. Es lässt sich ziemlich detailliert nachvollziehen, wie viele Besucher sich wie lange auf einer Seite aufgehalten haben. Die Erkenntnisse haben einen Zweck: die Website ständig weiterzuentwickeln, um die Ziele des Online-Marketings dauerhaft erreichen zu können.

Das Buch wird mit einer komplexen Fallstudie abgeschlossen. Am Beispiel einer fiktiven Kanzlei werden die Inhalte des Buches illustriert und damit auf Praxistauglichkeit geprüft. Zwanzig weitere kurze Fallstudien machen aus abstrakten Informationen nachvollziehbare Geschichten und geben Anregungen für die Praxis. Alle Fallstudien basieren nach Angaben der Autoren auf tatsächlichen Fällen. Für die bessere Lesbarkeit, Verständlichkeit und Illustration wurden diese in den meisten Fällen jedoch angereichert und abgerundet.

Insgesamt handelt es sich um ein dichtes, gut geschriebenes und illustriertes Werk, das einen wichtigen Beitrag für eine erfolgreiche Zukunft leisten kann.

59. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. September 2012 bis 31. Oktober 2012 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen/Eingaben abgegeben:

03. September 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Micro-Richtlinie 2012/6/EU über Erleichterungen in der Rechnungslegung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG)

gerichtet an: BMJ

17. September 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012 – Drucksache 17/10059

gerichtet an: BT

17. September 2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013“ – Drucksache 17/10000

gerichtet an: BT

19. September 2012

Stellungnahme zum Vorschlag vom 25. Januar 2012 für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung-Entwurf)

gerichtet an: EK, BMJ, BMF, BT, BRAK, BFB, WPK, DStV, BNotK

21. September 2012

Stellungnahme zur Umsatzsteuer – Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken

gerichtet an: BMF

01. Oktober 2012

Eingabe zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013“ – Drucksache 17/10000; Befugnisse der Lohnsteuerhilfevereine

gerichtet an: BT

04. Oktober 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (BT-Drs. 17/10487)

gerichtet an: BT

08. Oktober 2012

Stellungnahme zum Entwurf der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW ERS HFA 34), (Stand: 20. März 2012)

gerichtet an: IDW

09. Oktober 2012

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates KOM (2011) 778/2 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen

gerichtet an: EU

12. Oktober 2012

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes“ – Drucksache 17/10744

gerichtet an: BT

12. Oktober 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen – Drucksache 17/10753

gerichtet an: BT

19. Oktober 2012

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung (Drucksache: 17/10774 und 17/5525)

gerichtet an: BT

25. Oktober 2012

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMF für eine Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

gerichtet an: BMF

60. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Juli 2012 bis 30. September 2012 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

2. Juli 2012:

Besuch ausgewählter Studenten der Wirtschaftsuniversität

BStBK-Vizepräsident Dr. Herbert Becherer begrüßte ausgewählte Studenten des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der Wirtschaftsuniversität Wien zur Vorstellung von Themen zu aktuellem internationalem Steuerrecht in Deutschland. Des Weiteren wurden die Grundzüge des deutschen Steuerberatungsrechts und die Mitarbeit der Bundessteuerberaterkammer in den internationalen Organisationen vorgestellt.

3. Juli 2012:

Gespräch mit IDW-Vertretern zur „Bewertung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen“

Am 3. Juli tauschten sich die Bundessteuerberaterkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) über theoretische und praktische Aspekte der Unternehmensbewertung aus. Im Ergebnis werden sich die entsprechenden Arbeitsgruppen fortlaufend treffen und austau-

schen. Von Seiten der BStBK nahmen der Präsident Dr. Horst Vinken, Präsidialmitglied Dr. Holger Stein sowie Geschäftsführer und Steuerabteilungsleiter Jörg Schwenker teil. Das IDW wurde von Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Vorstandssprecher, Dr. Norbert Breker, Fachleiter „Rechnungslegung und Prüfung“ und Prof. Dr. Martin Jonas, Mitglied im Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft, vertreten.

4. Juli 2012:

Gesprächstermin Bundeskanzleramt

Die Bundessteuerberaterkammer diskutierte mit Vertretern der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt aktuelle Probleme der elektronischen Archivierung. Die BStBK wurde vertreten durch Präsidialmitglied Roland Kleemann.

5. Juli 2012:

Sitzung des AK „Rechnungslegung“

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Rechnungslegung“ befassten sich mit der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen in der Handelsbilanz. Präsident Dr. Horst Vinken und Präsidialmitglied Roland Kleemann vertraten die Position der BStBK. Die endgültige Fassung dieser Verlautbarung ist durch die Bundeskammerversammlung am 18. September 2012 in Köln beschlossen worden.

5./6. Juli 2012:

Treffen Deutschland-Frankreich

Die Vertreter der Experts-Comptables und der Bundesssteuerberaterkammer tauschten sich über aktuelle steuer- und berufspolitische Entwicklungen aus. Die BStBK wurde durch Vizepräsident Dr. Herbert Becherer vertreten.

30. Juli 2012:

45. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Der Ausschuss hat sein Thesen- und Arbeitspapier zur elektronischen Rechnungsstellung nochmals bearbeitet. Weitere Themen waren die Vorgaben im BSI-Richtlinienentwurf zum ersetzenden Scannen, der Vorschlag für eine EU-Datenschutzgrundverordnung und die E-Mail-Verschlüsselung.

2. August 2012:

Gespräch mit Bundestagsabgeordneten Dr. Carsten Sieling

Die Bundessteuerberaterkammer tauschte sich mit Dr. Carsten Sieling, Mitglied des Finanzausschusses im Bundestag, über die Themen Vermögensteuer und Erbschaftsteuer aus. Präsidialmitglied Dr. Holger Stein vertrat die BStBK.

14. August 2012:

Arbeitsgespräch mit Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Bund

Gegenstand des Gesprächs war u. a. die Einführung der EDV-gestützten Betriebsprüfung in der Sozialversicherung zum 1. Januar 2013. Die BStBK konnte sich mit zwei Forderungen durchsetzen. Edgar Wilk, zuständiges BStBK-Präsidialmitglied, machte außerdem deutlich,

dass in der Betriebsprüfung derzeit die Erhebung von Säumniszuschlägen erhebliche Probleme bereitet.

20./21. August 2012:

35. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss hat sich näher mit der Frage der Erstellung eines Imagefilms für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r und der Möglichkeit einer erneuten Ausbildungskonferenz sowie der Erstellung eines Flyers, der die Umfrageergebnisse (Ausbildungszufriedenheit, Verbleib im Beruf) wiedergibt, befasst.

21. August 2012:

DSiN-Präsenztreffen der Task Force Projektpartner

Das Treffen diente der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung der Veranstaltung „Netzwerken für IT-Sicherheit: Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als Multiplikatoren erreichen den Mittelstand“, die am 5. November 2012 in Berlin stattfinden wird.

23. August 2012:

Besuch einer Delegation japanischer Steuerberater

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab und BStBK-Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Keßeler begrüßten eine Delegation der „Japan Federation of Certified Public Tax Accountants Association“, der japanischen Steuerberaterkammer. Die Teilnehmer informierten sich über die Arbeit der Bundessteuerberaterkammer und diskutierten berufs- und steuerrechtliche Fragen. Schwerpunkte des Treffens waren die Vorstellung von Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung in Deutschland, die Partizipation der BStBK an der Gesetzgebung sowie die Digitalisierung der Kommunikation mit der Steuerverwaltung.

28. August 2012:

Treffen der BStBK mit Hochschulprofessoren der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

Präsident Dr. Horst Vinken, Vizepräsident Dr. Herbert Becherer, Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab, Präsidialmitglied Dr. Holger Stein und Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Keßeler trafen sich mit dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern der Kommission „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft, um die Situation an den Universitäten zu erörtern.

29. August 2012:

8. Sitzung des Ausschusses 21 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“

Der Ausschuss 21 befasste sich mit der digitalen Lohnschnittstelle und der Einführung der EDV-gestützten Betriebsprüfung in der Sozialversicherung. Diese Punkte wurden mit Vertretern des Bundeszentralamtes für Steuern und je einem Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesfinanzministeriums erörtert. Weitere Themen waren die Erhebung von Säumniszuschlägen, die Einsatzmöglichkeiten des Prozessdatenbeschleunigers (P23R), welche mit einer Vertreterin des Fraunhofer-Instituts diskutiert worden sind.

30. August 2012:

D-A-CH-Steuerausschusssitzung

Im Rahmen dieser Ausschusssitzung wurde u. a. über die Entwicklungen im internationalen Steuerrecht in den drei Staaten D-A-CH berichtet. Ferner wurde die weitere Ausarbeitung einer in Ungarn intransparent zu besteuern den Kommanditgesellschaft mit Anteilseignern in den drei Staaten erörtert unter Heranziehung entsprechender Fallgestaltungen. Die BStBK wurde durch Vizepräsident Dr. Herbert Becherer vertreten.

31. August 2012:

28. Sitzung des Berliner Arbeitskreises Umsatzsteuer

Die Teilnehmer des Arbeitskreises diskutierten über verschiedene aktuelle Umsatzsteuer-Themen. Es wurden u. a. der Entwurf eines BMF-Schreibens zur Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken sowie verschiedene Vorschläge der EU-Kommission erörtert.

5./6. September 2012:

231. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

6. September 2012:

Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Die Präsidenten befassten sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Entwicklungen.

6. September 2012:

Sommerfest der BStBK

Das Präsidium hat zum traditionellen Sommerfest der Bundessteuerberaterkammer nach Berlin eingeladen. Präsident Dr. Horst Vinken hieß zahlreiche Gäste aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kammern und Verbänden sowie Angehörige des Berufsstandes willkommen. Zur Begrüßung sprach neben Dr. Vinken auch der Berliner Finanzsenator, Dr. Ulrich Nußbaum.

7. September 2012:

9. Sitzung des Ausschusses 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“

Der Ausschuss 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“ hat sich nach der Verabschiedung der „Münsteraner Thesen“ mit der Vorbereitung der Workshops zur Zukunft des Berufs befasst, in dem diese Thesen nun diskutiert werden sollen. Weiter wurde die STAX-Erhebung (Abkürzung für das Statistische Berichtssystem für Steuerberater) vorbereitet.

7. September 2012:

91. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“

Der Ausschuss befasste sich mit verschiedenen Fragen des nationalen und europäischen Berufsrechts. Diskutiert wurden u. a. der Richtlinienvorschlag zur Änderung der Berufsqualifikationsrichtlinie und der Mitteilung der EU-Kommission zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie sowie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Haftung bei der Sozietät.

7. September 2012:

Anhörung bei der OECD

Aufgrund ihrer Stellungnahme zur Konsultation der OECD „INTERPRETATION AND APPLICATION OF ARTICLE 5 (PERMANENT ESTABLISHMENT) OF THE OECD MODEL TAX CONVENTION“ wurde die Bundessteuerberaterkammer zu einem Treffen der OECD am 7. September in Paris eingeladen. In ihrer Stellungnahme setzt sich die BStBK für eine eindeutige Definition des Betriebsstättenbegriffs ein.

10. September 2012:

Gesprächsrunde Internationales Steuerrecht

Diese Gesprächsrunde, die aus Vertretern in Berlin ansässiger Verbände besteht, befasste sich mit den vorgesehenen Änderungen des § 50d EStG, der geplanten Einfügung des AOA in das nationale deutsche Steuerrecht sowie den weiteren aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts. Die BStBK wurde durch Vizepräsident Dr. Herbert Becherer vertreten.

11. September 2012:

Informationsveranstaltung zu STAX

Mit den Vertretern der Steuerberaterkammern wurden Fragen rund um die in Kürze stattfindende Erhebung STAX ausführlich erörtert. Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Keßeler vertrat die BStBK.

11. September 2012:

37. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlussstellung und Prüfungswesen“

Bei dieser Sitzung wurde u. a. die Erweiterung des FAQ-Kataloges der Bundessteuerberaterkammer zur Verlautbarung zur Jahresabschlusserstellung um insolvenzrechtliche Tatbestände erörtert. Ferner hatte der Ausschuss bei einem Besuch des DRSC e.V. Gelegenheit über das Thema „Übersicht zum IASB-Projekt: Umfassende Überprüfung des IFRS für KMU (Comprehensive Review of the IFRS for SMEs)“ zu diskutieren.

13. September 2012:

Gespräch mit Christian Freiherr von Stetten, MdB, Berlin

Die Bundessteuerberaterkammer tauschte sich mit Christian Freiherr von Stetten, Mitglied des Finanzausschusses im Bundestag, über das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats des BMF zur Begünstigung von Unternehmensvermögen in der Erbschaftsteuer sowie die geplanten Änderungen in der Erbschaftsteuer aufgrund des Jahressteuergesetzes 2013 aus. Die BStBK wurde durch ihr Präsidialmitglied Dr. Holger Stein vertreten.

13. September 2012:

Gespräch mit Dr. Thomas Gambke, MdB

Die Bundessteuerberaterkammer tauschte sich mit Dr. Thomas Gambke, Mitglied des Finanzausschusses im Bundestag, über die Konzepte zur Vermögensabgabe bzw. Vermögensteuer aus. Weiterhin wurde über die Erbschaftsteuer gesprochen.

17./18. September 2012:

86. Bundeskammerversammlung

Die 86. Bundeskammerversammlung befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

20. September 2012:

BFB-Arbeitskreis „Europa“

Die Teilnehmer diskutierten verschiedene aktuelle europarechtliche Themen, u. a. Vorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung und zur Änderung der Berufsqualifikationsrichtlinie. Auf der Tagesordnung stand auch der aktuelle Entwurf einer EU-Datenschutzgrundverordnung, zu dem die Bundessteuerberaterkammer ihre Kritikpunkte erläuterte.

20. September 2012:

CFE-Berufsrechtsausschuss

Am CFE-Berufsrechtsausschuss nahm Volker Kaiser, Mitglied des Präsidiums der BStBK, teil. Schwerpunkte der Ausschusssitzung waren die Diskussionen über die Berufsqualifikationsrichtlinie, den Richtlinienentwurf zur Abschlussprüferrichtlinie sowie die Vorbereitung der Berufsrechtskonferenz zum Thema „Amnesty – Privilege – Disclosure: Managing critical issues in client relations“ am 7. Dezember 2012 in London.

20./21. September 2012:

CFE-Steuerausschuss

Im Rahmen des CFE-Steuerausschusses waren die Schwerpunkte beim Unterausschuss „Direkte Steuern“ Verrechnungspreise und Doppelbesteuerungsfragen und beim Unterausschuss „Indirekte Steuern“ umsatzsteuerliche Fragen sowie Problemstellungen aus dem Bereich der Steuerplanung und -umgehung.

21. September 2012:

CFE-Generalversammlung

Anlässlich der CFE-Generalversammlung fanden die turnusgemäßen Neuwahlen der CFE statt. Zum neuen Präsidenten wurde Jiří Nekovář gewählt. Neuer Chairman des CFE-Steuerausschusses wurde Piergiorgio Valente und für den CFE-Berufsrechtsausschuss wurde Dick Barmiento gewählt. Gottfried Schellmann, Ian Hayes und Dr. Herbert Becherer wurden zu Vizepräsidenten ernannt. Neuer Schatzmeister der CFE wird Henk Koller. Zur Generalsekretärin wurde Nora Schmidt-Keßeler wiedergewählt.

24. September 2012:

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Steuerabkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages diskutierte die unterschiedlichen Aspekte des Steuerabkommens mit der Schweiz. Die Bundessteuerberaterkammer nutzte die Gelegenheit darzustellen, dass bei vollständiger Fassung der Kapitalerträge die zukünftige Besteuerung genauso geplant ist wie in Deutschland. Die Bundessteuerberaterkammer wurde durch ihren Präsidenten Dr. Horst Vinken vertreten.

25. September 2012:**BFB-Arbeitskreis „Berufsrechte“**

Der Arbeitskreis erörterte aktuelle berufsrechtliche Themen und Gesetzesvorhaben, u. a. den Richtlinienvorschlag zur Änderung der Berufsqualifikationsrichtlinie und den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Die Bundessteuerberaterkammer informierte die anderen BFB-Mitgliedsorganisationen über ihre diesbezüglichen Positionen.

25./26. September 2012:**AWV-Sitzung des Arbeitskreises 3.2 „Mehrwertsteuer“**

Die Teilnehmer diskutierten über aktuelle Umsatzsteuerfragen, internationale Entwicklungen sowie über Aktuelles aus Gesetzgebung und Verwaltung. Weiterhin erfolgten aus den Kammern und Verbänden Berichte zur Umsatzsteuer. Als Exkurs wurde die Finanztransaktionssteuer vorgestellt.

26. September 2012:**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013“**

Die Bundessteuerberaterkammer nutzte die Gelegenheit, verschiedene Themen im Rahmen der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages darzustellen. Diskutiert wurden u. a. die umsatzsteuerliche Behandlung von Bildungsleistungen sowie die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen. Die Bundessteuerberaterkammer wurde durch Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab vertreten.

27./28. September 2012:**6. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS**

Am 27. und 28. September 2012 veranstaltete die Bundessteuerberaterkammer zum 6. Mal den INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS. In diesem Jahr wurden in Nizza die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Anlagen in Frankreich diskutiert.

61. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2012 bis 31.12.2012

09.10. bis 11.10.2012 Schriftliche Steuerberaterprüfung 2012 in Königs Wusterhausen

11.10.2012 Gespräch HWK Potsdam zur Vorbereitung „Jahresempfang Horizonte 2013“

11.10.2012 Informationsveranstaltung zu Vollmachtsdatenbanken

17.10.2012 Vorstandssitzung, 24 Tagesordnungspunkte, davon 5 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge

17.10.2012 Klimagespräch mit der Finanzverwaltung

19.10./ 20.10.2012 Messe EINSTIEG Abi Berlin

20.10.2012 Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr

22.10./ 23.10.2012 35. Deutscher Steuerberatertag in Hamburg

24.10.2012 Gespräch mit Regionalkammern zu Ausbildungsfragen

24.10.2012 Seminarveranstaltung mit der IHK Potsdam zur E-Bilanz

25.10.2012 Seminar „Aktuelles Steuerrecht“

25.10./ 26.10.2012 HLBS – 63. Steuerfachtagung in Berlin

25.10. bis 27.10.2012 IV. Internationale Steuerberaterkonferenz Polen-Deutschland

27.10.2012 Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr

29.10.2012 Bestellung Steuerberater

01.11.2012 Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung von Familienunternehmen“

07.11.2012 Besprechung mit der Notarkammer des Landes Brandenburg

12.11./ 13.11.2012 Geschäftsführer-Tagung

20.11.2012 Hauptversammlung LFB

22.11.2012 Seminarveranstaltung zum Thema „Steuerfahndung“

24.11.2012 Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr

24.11.2012 Ordentliche Kammerversammlung

24.11.2012 Vorstandssitzung, 27 Tagesordnungspunkte, davon 10 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge

26.11.2012 DWS-Institut, Mitgliederversammlung und Symposium

27.11./ 28.11.2012 Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2012/13

30.11.2012 Potsdamer Steuerforum

30.11.2012	92. DATEV-Beiratssitzung	09.03.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
01.12.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	11.03.2013	Berufsausbildung – Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r“
03.12.2012	Jahrestreffen WPK	12.03.2013	Berliner Steuerfachtagung
04.12.2012	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	15.03.2013	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
04.12.2012	Buka-Informationsveranstaltung zur Kammerdatenbank	16.03.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
08.12.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	18.03./ 19.03.2013	87. Bundeskammerversammlung
12.12. bis 14.12.2012	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“	21.03.2013	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“
17.12./ 18.12.2012	Buka-Ausschuss 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“	02.04. bis 12.04.2013	Berufsausbildung – Mündlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachwirt/in“ 2012/2013
VI. Termine		12.04. bis 14.04.2013	Fleesensee Seminar Steuerberaterverband
16.01.2013	Seminar „Die E-Bilanz aus Steuerbersicht – Hintergründe und Umsetzungsszenarien“,	12.04./ 13.04.2013	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2013
18.01./ 19.01.2013	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	19.04./ 20.04.2013	D-A-CH Steuerkongress 2013
22.01.2013	Neujahrsempfang „Horizonte 2013“	20.04.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
24.01. bis 28.01.2013	Berufsausbildung – Mündlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2012/2013	23.04./ 24.04.2013	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2013
26.01.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	27.04.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
31.01.2013	Seminar „Die neue Steuerberatervergütungsordnung (StBVV)“	04.05.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
04.02. bis 08.02.2013	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2013	13.05./ 14.05.2013	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2013 in Dresden
09.02.2013	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2013	24.05./ 25.05.2013	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
11.02. bis 28.02.2013	Mündliche Steuerberaterprüfung	25.05.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
16.02.2012 23.02.2012	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2013	27.05. bis 12.06.2013	„Steuerfachangestellte/r“ – Mündliche Abschlussprüfung Sommer 2013
28.02.2013	Seminar „Aktuelle Entwicklung im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht“	01.06.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr

08.06.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	26.10.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
15.06.2013	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	06.11.2013	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
20.06.2013	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	07.11 bis 09.11.2013	15. Arbeitstagung der norddeutschen Steuerberaterkammern
11.09.2013	Sitzung Berufsbildungsausschuss	07.11.2013	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“
11.09.2013	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen	09.11.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
14.09.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	15.11./16.11.2013	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2013/14
19.09.2013	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	15.11./16.11.2013	Messe EINSTIEG ABI Berlin
20.09.2013	Herbst-Fachtagung Steuerberaterverband	23.11.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
21.09.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	23.11.2013	Ordentliche Kammerversammlung
07.10. bis 11.10.2013	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2013/14	03.12.2013	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
08.10./09.10. 10.10.2013	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2013 in Königs Wusterhausen	07.12.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
19.10.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	11.12./12.12. 13.12.2013	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
21.10./22.10.2013	36. Deutscher Steuerberatertag in Berlin	14.12.2013	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr

VII. Anlagen

*Die Steuerberaterkammer Brandenburg wünscht allen
Mitgliedern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
in den Kanzleien und weiteren Beratungsstellen ein
friedliches Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolg-
reiches Jahr 2013 !*

